



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den
Landtag von Niederösterreich
z.H. Herrn Präsidenten Mag. Karl Wilfing

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 22.02.2023

Ltg.-2458/B-17/10-2023

R-u.V.-Ausschuss

LAD1-BI-4/100-2022

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at

Fax: 02742/9005-13610 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Ltg.-B-17/10-2022

BearbeiterIn

Mag. Josef Kirbes

(0 27 42) 9005

Durchwahl

12525

Datum

21. Februar 2023

Betrifft

Bericht der Volksanwaltschaft an den Niederösterreichischen Landtag 2020-2021

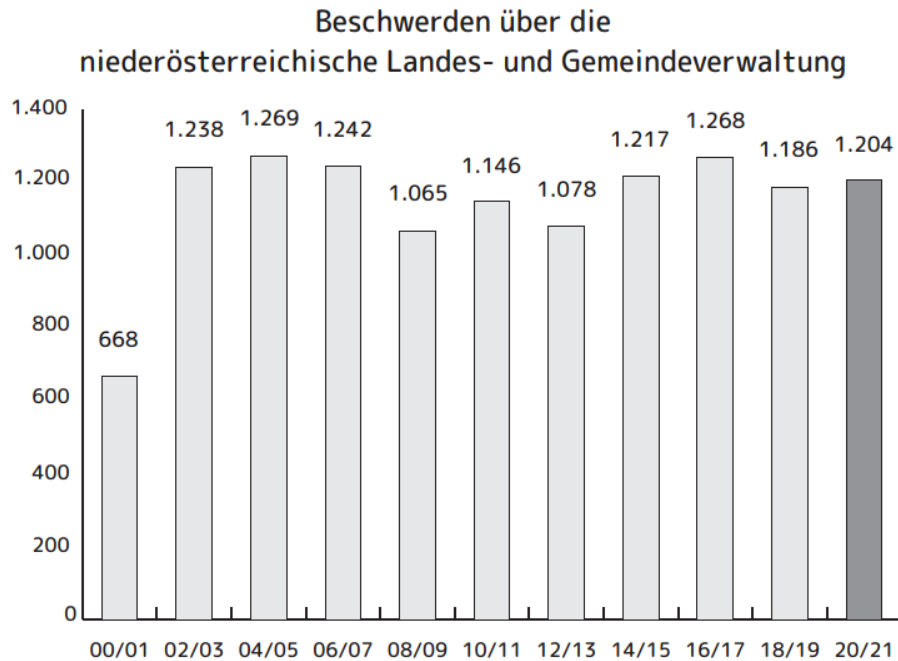
Sehr geehrter Herr Präsident!

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Bericht der Volksanwaltschaft an den Niederösterreichischen Landtag 2020 – 2021 auf Grundlage eingeholter Stellungnahmen nachstehende Äußerung bekannt zu geben:

Zum Bericht der Volksanwaltschaft an der Niederösterreichischen Landtag 2020 – 2021 wird nachfolgend ausschließlich auf die Verwaltung des Landes und der Gemeinden Bezug genommen. Die Kontrolle der gesamten öffentlichen Verwaltung auf Bundesebene und damit auch alle Behörden, Ämter und Dienststellen, die mit dem Vollzug der Bundesgesetze beauftragt sind, wird in einem jährlichen Bericht an den Nationalrat und den Bundesrat veröffentlicht und die präventive Tätigkeit der Volksanwaltschaft wird jeweils im Band „Präventive Menschenrechtskontrolle“ dargestellt.

Im Berichtszeitraum 2020 – 2021 wandten sich 1.204 Bürgerinnen und Bürger mit einer Beschwerde an die Volksanwaltschaft. Das sind um 18 Beschwerden bzw. um 1,5 % mehr als im vorangegangenen Berichtszeitraum 2018 – 2019. Wie der nachfolgenden Statistik entnommen werden kann, entspricht die Anzahl der im aktuellen Berichtszeitraum

eingelangten Beschwerden nahezu der durchschnittlichen Anzahl von 1.191 Beschwerden je Berichtszeitraum in den letzten 20 Jahren (ab Berichtszeitraum 2002 – 2003).



Die folgende Übersicht zeigt die Entwicklung der von der Volksanwaltschaft abgeschlossenen Prüffälle ab dem Berichtszeitraum 2010/2011, unterteilt in die Gesamtzahl der Eingaben, die von der Volksanwaltschaft erledigten Eingaben und die Aufteilung der erledigten Eingaben in Beschwerden sowie in Anfragen und unzulässige bzw. zurückgezogene Beschwerden.

Berichtszeitraum	Gesamtzahl der Eingaben	von der VA erledigte Eingaben (auch aus Vorjahren)	Anzahl der Beschwerden	in %	Anfragen, unzulässige und zurückgezogene Beschwerden	in %
2010 - 2011	1.146	1.149	780	67,90%	369	32,10%
2012 - 2013	1.078	1.149	750	65,30%	399	34,70%
2014 - 2015	1.217	1.240	726	58,50%	514	41,50%
2016 - 2017	1.268	1.270	732	57,60%	538	42,40%
2018 - 2019	1.189	1.286	713	55,44 %	573	44,56 %
2020 - 2021	1.204	1.246	694	55,70 %	552	44,30 %

Der leichte Anstieg an neuen Eingaben im Berichtszeitraum 2020 – 2021 im Vergleich zum Berichtszeitraum 2018 – 2019 wurde bereits eingangs erwähnt und ist in der Tabelle nochmals dargestellt. Demgegenüber reduzierte sich die Anzahl der von der

Volksanwaltschaft im Berichtszeitraum erledigten Eingaben von zuletzt 1.286 auf 1.246 Prüffälle. Die Differenz zwischen der Gesamtzahl der Eingaben und der von der Volksanwaltschaft erledigten Eingaben beruht darauf, dass die Volksanwaltschaft von den in den Jahren 2020 – 2021 eingeleiteten Prüfverfahren 1.204 abschließen konnte und darüber hinaus 42 Prüfverfahren, die bereits in den Jahren davor eingeleitet worden waren.

In der oben angeführten Tabelle werden wie auch im aktuellen Bericht dargestellt, die Erledigungen seitens der Volksanwaltschaft in Beschwerden und in Fälle unterteilt, in denen die Volksanwaltschaft nicht zuständig war. Dabei handelt es sich etwa um Anfragen sowie unzulässige und zurückgezogene Beschwerden. Von den 1.246 erledigten Prüfverfahren hat die Volksanwaltschaft in 552 Fällen die Unzuständigkeit festgestellt und lediglich 694 Beschwerden inhaltlich geprüft.

Während die Anzahl der von der Volksanwaltschaft als Beschwerden eingestuft erledigten Eingaben von 780 und damit von 67,9 % im Berichtszeitraum 2010 – 2011 auf 694 und damit auf 55,7 % im Berichtszeitraum 2020 – 2021 sank, hat sich die Anzahl der als Anfragen, unzulässige und zurückgezogene Beschwerden einzustufenden erledigte Eingaben von 369 und damit von 32,1 % im Berichtszeitraum 2010 – 2011 auf 552 und damit auf 44,3 % im Berichtszeitraum 2020 – 2021 erhöht.

Daraus ist ableitbar, dass sich BürgerInnen im zunehmenden Ausmaß nicht nur mit Beschwerden an die Volksanwaltschaft wenden, sondern auch mit Anfragen und Anliegen, bei denen keine Zuständigkeit der Volksanwaltschaft besteht.

Wie Beispiele aus der Verwaltungspraxis zeigen, wenden sich immer wieder BürgerInnen in noch nicht rechtskräftigen Verwaltungsverfahren an die Volksanwaltschaft, obwohl noch Rechtsmittel im Sinne des Art. 148 a Abs. 1 B-VG zur Verfügung stehen oder holen eine weitere Rechtsmeinung von der Volksanwaltschaft ein.

Eine Aufteilung der eingebrachten Beschwerden nach Fach- und Rechtsbereichen zeigt die nachfolgend angeführte Übersichtstabelle. Bei einer Analyse dieser Zahlen ist zu berücksichtigen, dass bei der angeführten Anzahl der eingebrachten Beschwerden nicht unterschieden wird, ob es sich um Beschwerden im Zuständigkeitsbereich der Volksanwaltschaft handelte oder es sich um Anfragen sowie um unzulässige und zurückgezogene Beschwerden handelte.

Der größte Teil der bei der Volksanwaltschaft eingebrachten Beschwerden betrifft die inhaltlichen Schwerpunkte „Mindestsicherung, Kinder- und Jugendhilfe“, „Raumordnung, Wohn- und Siedlungswesen, Baurecht“, „Gemeindeangelegenheiten“, „Staatsbürgerschaft, Wählerevidenz und Straßenpolizei“ sowie „Landes- und Gemeindeabgaben“.

Diesen fünf genannten Bereichen sind 957 und damit 79,5 % der insgesamt 1.204 im aktuellen Berichtszeitraum erledigten Eingaben zuzuordnen. Es sind damit jene Schwerpunkte der NÖ Landes- und Gemeindeverwaltung, bei denen ein hohes Interesse und ein hoher Informationsbedarf der BürgerInnen erkennbar sind.

	2020/21	2018/19	2016/17	2014/15	2012/13	2010/11
Mindestsicherung, Kinder- und Jugendhilfe	373	320	300	247	220	165
Raumordnung, Wohn- und Siedlungswesen, Braurecht, Verwaltung landeseigener Gebäude und Liegenschaften sowie von Landesfonds	316	332	401	415	353	390
Gemeindeangelegenheiten (ohne Dienst- und Besoldungsrecht, ohne Gemeindeabgaben)	118	108	118	132	94	105
Staatsbürgerschaft, Wählerevidenz, Straßenpolizei	79	94	93	90	63	70
Landesfinanzen, Landes- und Gemeindeabgaben	71	81	94	79	107	111
Gesundheitswesen	65	53	57	68	51	66
Landes- und Gemeindestraßen	52	69	70	67	58	69
Schul- und Erziehungswesen, Sport- und Kulturangelegenheiten, Dienst- und Besoldungsrecht der Landeslehrer	52	60	53	49	46	77
Gewerbe- und Energiewesen	25	10	22	22	28	23
Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischereirecht	20	27	18	18	25	38
Landesamtsdirektion, Dienst- und Besoldungsrecht der Landes- und Gemeindebediensteten (ohne Landeslehrer)	19	10	15	15	21	16
Natur- und Umweltschutz, Abfallwirtschaft	11	19	24	12	11	14
Verkehrswesen der Landes- und Gemeindestraßen (ohne Straßenpolizei)	3	3	3	3	1	2
gesamt	1.204	1.186	1.268	1.217	1.078	1.146

Von den im Berichtszeitraum 2020 – 2021 erledigten 1.204 Eingaben hat die Volksanwaltschaft in 178 Fällen einen Missstand festgestellt, was einem Anteil von 14 % entspricht. Im Vergleich dazu hat die Volksanwaltschaft im vorangegangenen Berichts-

zeitraum 2018 – 2019 bei 1.286 erledigten Eingaben in 166 Fällen einen Missstand festgestellt, was einem Anteil von 12,9 % entspricht. Im Berichtszeitraum 2016 – 2017 wurde bei 1.270 erledigten Eingaben in 188 Fällen einen Missstand festgestellt, was einem Anteil 14,8 % entspricht. Die Anzahl der festgestellten Missstände im Berichtszeitraum 2020 – 2021 entspricht damit anteilmäßig nahezu den im Berichtszeitraum 2016 – 2017 festgestellten Missständen.

Die bedeutet, dass im zweijährigen Berichtszeitraum statistisch 1,7 Beschwerden pro Woche Berechtigung zuzuerkennen war, was in Relation zu der großen Zahl an Entscheidungen, die tagtäglich von den MitarbeiterInnen der Verwaltung in den 573 niederösterreichischen Gemeinden, den 20 Bezirkshauptmannschaften, den Abteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung und allen weiteren Dienststellen der NÖ Landesverwaltung zu treffen sind, zu setzen ist.

Die im Bericht angeführten 1.204 Eingaben an die Volksanwaltschaft zur NÖ Landes- und Gemeindeverwaltung sowie die sehr geringe Anzahl an berechtigten Beschwerden im Verhältnis zu den vielfältigen Aufgabenbereichen der Landes- und Gemeindeverwaltung und täglich zu treffenden Entscheidungen bestätigen weiterhin eine sehr hohe Qualität in der Verwaltungsarbeit der niederösterreichischen Landesverwaltung und in der Verwaltung der niederösterreichischen Gemeinden.

Als Besonderheit für den Berichtszeitraum 2020 – 2021 ist herauszustreichen, dass die MitarbeiterInnen im Amt der NÖ Landesregierung, in den Bezirkshauptmannschaften und weiteren Dienststellen der NÖ Landesverwaltung sowie in den Magistraten und Stadt- und Gemeindeämtern de facto im beinahe gesamten Berichtszeitraum mit den Einschränkungen durch die COVID-19-Sonderbestimmungen umgehen mussten und in vielen Dienststellen eine große Zahl der MitarbeiterInnen mit dem Vollzug der COVID-19-Regelungen beschäftigt waren. Binnen weniger Tage hatten zum Großteil die MitarbeiterInnen ihre Arbeitsweise umzustellen und ins Homeoffice zu wechseln. In vielen Bereichen wurden Teams gebildet, die wechselseitig an den Dienststellen eingesetzt wurden, um im Falle von COVID-19-Erkrankungen gänzliche Ausfälle von Dienststellen zu vermeiden. Wie von der Volksanwaltschaft im Bericht angeführt, konnte trotz der weitreichenden Umstellung auf Homeoffice die Bevölkerung durch die Umstellung auf andere Kommunikationskanäle dennoch gezielt erreicht und angesprochen werden, wie zum Beispiel über telefonische Sprechtage, Online-Chats und digitale Veranstaltungen.

Aufgrund einer Vervielfachung des Arbeitsanfalles im Gesundheitsbereich wurden MitarbeiterInnen aus anderen Fachgebieten und Dienststellen zur Unterstützung abgezogen, um den BürgerInnen die nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz vorgesehenen Entscheidungen zeitnah zur Verfügung stellen zu können. In vielen Dienststellen waren MitarbeiterInnen an sieben Tagen in der Woche jeweils weit über die normalen Bürozeiten hinausgehend im Einsatz. Trotz der sehr hohen Anzahl an zusätzlichen Entscheidungen im Vergleich zu sonstigen Berichtszeiträumen durch die Verhängung und Aufhebung von Absonderungen sowie die Gewährung von Vergütungsleistungen waren dem Gesundheitswesen im Berichtszeitraum 2020 – 2021 nur 65 Eingaben zuzuordnen. Im Vergleich dazu wurden dem Gesundheitswesen im Berichtszeitraum 2018 – 2019 53 Eingaben, im Berichtszeitraum 2016 – 2017 57 Eingaben, im Berichtszeitraum 2014 – 2015 68 Eingaben, im Berichtszeitraum 2012 – 2013 51 Eingaben und im Berichtszeitraum 2010 – 2011 66 Eingaben zugeordnet. Damit lag die Anzahl der Eingaben zum Gesundheitswesen trotz der Ausnahmesituation in einem ähnlichen Bereich, wie in den letzten 10 Jahren.

Neben diesen speziellen Arbeitsanforderungen und Aufgabenerweiterungen durch die COVID-19-Pandemie wurde unter Berücksichtigung der COVID-19-Vorgaben der Regelbetrieb weiterhin aufrecht erhalten und es wurden die Verfahren weiter geführt.

Dies zeigt ganz klar, dass von den MitarbeiterInnen der NÖ Landes- und Gemeindeverwaltung der Betreuung von BürgerInnen als KundInnen der Verwaltung in der täglichen Arbeit ein sehr hoher Stellenwert eingeräumt wird. Besonders in den beiden Jahren des Berichtszeitraums 2020 – 2021 sowie während der besonders intensiven Phasen der COVID-19-Pandemie haben die MitarbeiterInnen ein hohes Engagement, eine hohe Flexibilität und einen hohen Einsatzwillen bewiesen.

In regelmäßig durchgeführten Befragungen zur persönlichen Zufriedenheit mit der Landesverwaltung bestätigen die NiederösterreicherInnen mit einem sehr hohen Prozentsatz ihre Zufriedenheit mit der Verwaltung in unserem Bundesland.

Die sehr geringe Zahl an berechtigten Beschwerdefällen sowie die vorliegenden Umfragewerte zur NÖ Landesverwaltung zeigen, dass die BürgerInnen den MitarbeiterInnen der NÖ Landesverwaltung ein hohes Maß an Vertrauen entgegenbringen, sich gut betreut fühlen und die angebotenen Serviceeinrichtungen gerne in Anspruch

nehmen, sodass der größte Teil der Befragten mit der NÖ Landesverwaltung zufrieden oder sehr zufrieden ist.

Dieses gute Ergebnis für die NÖ Landes- und Gemeindeverwaltung beruht wesentlich darauf, dass die Gemeindeämter der 573 NÖ Gemeinden, die 20 Bezirkshauptmannschaften, die Abteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung sowie die weiteren Dienststellen des Landes Niederösterreich als umfassende Servicestellen etabliert wurden und von den BürgerInnen als solche wahrgenommen werden. Für die meisten Menschen unseres Bundeslandes sind die Gemeindeämter, die Bürgerbüros der Bezirkshauptmannschaften oder die Beratungsstelle des Landes Niederösterreich erste Ansprechstelle für Themen und Problemstellungen aus allen Lebensbereichen und sie erhalten dort zumindest grundlegende Auskünfte für erforderliche weitere Vorgehensweisen. Dieses Vertrauen auf die Landes- und Gemeindeverwaltung zeigte sich im besonderen Maß in der Pandemie, in der sich die BürgerInnen in Anbetracht der sehr oft rasch ändernden COVID-19-Maßnahmen des Bundes ratsuchend an die Gemeinden und Landesdienststellen wandten.

Die Wahrnehmungen der Volksanwaltschaft zu einem hohen Informationsbedürfnis der BürgerInnen decken sich im Wesentlichen mit jenen, die auch in der Bürgerbetreuung der NÖ Landesverwaltung wahrgenommen werden. Die BürgerInnen wenden sich in Verwaltungsangelegenheiten, unabhängig einer verwaltungsrechtlichen Zuständigkeit, vermehrt an mehrere Stellen, um zusätzliche Informationen zu erhalten und zeigen ein gesteigertes Interesse an Themen, die ihr unmittelbares Lebensumfeld betreffen.

Dem gesteigerten Interesse der BürgerInnen an Informationen begegnet die NÖ Landes- und Gemeindeverwaltung mit einem hohen Maß an Kundenorientierung in der täglichen Arbeit und besonders im Umgang mit den einzelnen Menschen.

Nachprüfende Kontrolle: Prüfung der öffentlichen Verwaltung

Zu den im Bericht angeführten Beschwerdefällen wurden im Rahmen der nachprüfenden Tätigkeit die jeweils zuständigen Behörden kontaktiert und zur Erstattung einer Stellungnahme eingeladen.

Im Nachfolgenden sind die eingelangten Stellungnahmen der Behörden mit Ergänzungen, Erläuterungen und auch Ausführungen, warum die Rechtsansicht der Volksanwaltschaft nicht geteilt wird, dargestellt.

2.1 Gemeinderecht

2.1.1 Beschränkter Zutritt zum Badeteich – Stellungnahme der Marktgemeinde Guntramsdorf

Die damaligen COVID-19-Regeln und rechtlichen Auflagen für Freibäder (und Badeteiche) stellte auch die Gemeindeverwaltung der Marktgemeinde Guntramsdorf vor enormen Entscheidungsdruck. Oberstes Ziel war es immer, das Infektionsrisiko gemäß allen Richtlinien und Auflagen zu minimieren und den gesetzlichen Rahmenbedingungen zu entsprechen. So wurde beispielsweise das gesamte Teichareal vor dem Beginn der Badesaison eingezäunt, um die Besucheranzahl - entsprechend den Auflagen - regeln und kontrollieren zu können. Da damals noch nicht feststand inwieweit auch in Wien und im Wiener Umland Freibäder und Badeteiche öffnen werden, wurden Maßnahmen getroffen, welche die Besucherzahl maßvoll einschränken könnten.

Die Beschränkung für auswärtige Badegäste erscheint auch aus verkehrstechnischen Gründen als zweckmäßig: Fährt beispielsweise ein Gast aus Wien zum Badeteich und die maximale Besucherzahl ist ausgeschöpft, wird vermeidbarer Verkehr produziert.

Die gesetzten Maßnahmen (Streifenkarte etc.) waren nach Ansicht der Marktgemeinde Guntramsdorf das gelindeste Mittel um die Gesundheit der Badegäste größtmöglich zu sichern.

Die im ersten „Pandemiejahr“ gesammelten Erfahrungen führten auch dazu, das bereits im Jahr 2021 alle Maßnahmen - bis auf die Minimierung der maximalen Anzahl der Badegäste - zurückgenommen werden konnten. Insofern wurde diese seitens der

Volksanwaltschaft als diskriminierend bezeichnete Vorgehensweise bereits von Amts wegen beseitigt.

2.1.1 + 2.1.2 Beschränkter Zutritt zum Badeteich und neuerlicher Ausschluss von Auswärtigen vom Badeteich – Stellungnahme der Marktgemeinde Wiener Neudorf

Vorauszuschicken ist, dass die Einhebung von Badeteichgebühren sowohl für einen täglichen Zutritt, als auch für einen jährlichen Bezug, sowie die Ausgabe und Verlängerung der Badefunktion auf der Wiener-Neudorf-Card für das Erholungsgebiet Gemeindeteich, nach wie vor auf Grundlage des Beschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde Wiener Neudorf vom 05.03.2012 erfolgt.

Aufgrund der in den Jahren 2020 und 2021 vorherrschenden COVID-19-Pandemie wurden die Gemeinden vor große Herausforderungen gestellt.

Als oberstes Ziel galt, das Infektionsgeschehen aus Gründen des Gesundheitsschutzes zunächst in den Griff zu bekommen und in der Folge einzudämmen.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Wiener Neudorf wurde in den Jahren 2020/2021 daher vom Gemeinderat zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 und im Interesse des Gesundheitsschutzes, vorübergehend von seiner Verpflichtung zum Vollzug des Gemeinderatsbeschlusses vom 05.03.2012 insbesondere gemäß § 38 Abs. 1 Z 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 entbunden und gleichzeitig ermächtigt, vorübergehende Regelungen hinsichtlich der Einhebung von Badeteichgebühren, der Modalitäten des Zutritts zum und des Aufenthalts im Erholungsgebiet „Gemeindeteich“ sowie der Ausgabe und Verlängerung der Badefunktion auf der Wiener-Neudorf-Card im Rahmen und nach Maßgabe der Gesetze sowie der Verordnungen des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, der Landeshauptfrau und der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, zu treffen.

Diese Entbindung vom Vollzug samt der Ermächtigung, vorübergehende Regelungen zu treffen, war jeweils auf wenige Wochen befristet und wurde - nach Prüfung der Sachlage - im Bedarfsfall wiederum befristet verlängert, da es sich um temporäre, COVID-19-bedingte, Maßnahmen handelte, die der Gemeinde eine rasche Reaktion auf Veränderungen des Infektionsgeschehens ermöglicht haben.

Auf Basis der Gemeinderatsbeschlüsse wurden etwa nachstehende, temporäre Maßnahmen vom Bürgermeister gesetzt und vom Gemeinderat genehmigt:

1. Um einerseits das Infektionsrisiko durch das Einhalten des Mindestabstandes zu minimieren, andererseits den BürgerInnen aber dennoch den Zutritt zum Erholungsgebiet „Gemeindeteich“ zu ermöglichen, wurde die Besucheranzahl auf zunächst 600 Personen eingeschränkt. Diese Besucheranzahl wurde in der Folge aufgrund einer positiven Veränderung der Gefährdungslage erhöht.
2. Um auch während des Anstellvorgangs beim Zutritt zum Erholungsgebiet „Gemeindeteich“ den Mindestabstand einhalten zu können, wurde der Eintrittsbereich vergrößert und durch mobile Absperrungen abgesichert. Gleichzeitig wurde der Radabstellbereich erweitert, um auch beim Abstellen der Räder den Mindestabstand einhalten zu können.
3. Da die maximale Besucheranzahl auf zunächst 600 und später 800 Personen reduziert wurde und die Kontrolle der Maximalanzahl erleichtert werden sollte, wurden vorübergehend keine Tageskarten ausgegeben und war kurzfristig ein freier Zutritt am Abend ebenso nicht möglich. Durch den Verzicht der Ausgabe von Tageskarten wurde auch die Nachvollziehbarkeit der Besucherzutritte im Falle einer COVID-19 Erkrankung ermöglicht.
4. Insbesondere aus Gründen des Umwelt- und Gesundheitsschutzes sowie zum Erhalt der örtlichen Sozialstruktur, war die Möglichkeit zum Erwerb einer Saisonkarte zunächst nur für BürgerInnen mit Hauptwohnsitz in Wiener Neudorf gegeben. Die Zutrittsmöglichkeit wurde in der Folge - wiederum nach Beobachtung des Infektionsgeschehens und der Gefährdungslage - kontinuierlich erweitert.

Die getroffenen Regelungen wurden regelmäßig evaluiert und an die aktuelle COVID-19-Situation sowie Gefährdungslage angepasst. Dabei wurde auch auf die getroffenen Maßnahmen der Bundesregierung, sowie allenfalls auch der Bezirkshauptmannschaft, Bedacht genommen.

So wurde etwa im Jahr 2021 der Beschluss, mit dem der Bürgermeister vorübergehend vom Vollzug des bestehenden Gemeinderatsbeschlusses vom 05.03.2012 entbunden und zur Setzung temporärer Maßnahmen ermächtigt wurde, aufgrund der Verbesserung der Gefährdungs- und Verbreitungslage hinsichtlich COVID-19 vom Gemeinderat vorzeitig aufgehoben.

Der Vorschlag der Volksanwaltschaft, im Rahmen der kontingentierten Ausgabe der 600 Karten auch Nicht-Wiener NeudorferInnen zu berücksichtigen, wurde deshalb nicht aufgegriffen, weil dadurch die örtlich ansässige Bevölkerung vom Zutritt zum Erholungsgebiet „Gemeindeteich“ ausgeschlossen hätte werden können und man angereisten Nicht-Wiener NeudorferInnen den Zutritt verwehren hätte müssen, wenn die Personenanzahl von 600 erreicht worden wäre. Aufgrund der längeren Anfahrtswege hätte dies zwangsläufig zu erheblichem Unmut und eventuellen Konflikten vor Ort geführt. Größere Menschenansammlungen mit Konfliktpotential galt es aber schon alleine zur Eindämmung des Infektionsgeschehens zu verhindern.

Die gesetzten Maßnahmen wurden mit Schreiben der rechtsanwaltlichen Vertretung der Marktgemeinde Wiener Neudorf, Herrn Rechtsanwalt Dr. Michael Schweda, vom 27.07.2020 und vom 08.06.2021, gegenüber der Volksanwaltschaft genau beschrieben und umfangreich begründet.

Grundsätzlich ist es nach wie vor Standpunkt der Marktgemeinde Wiener Neudorf, dass insbesondere aufgrund der einzigartigen Verkehrsbelastung in und um den Ort, die Einwohner ein überdurchschnittliches Erholungsbedürfnis haben, welches unter anderem durch den Kahrteich befriedigt werden kann, und gleichzeitig die Gemeinde alles unternimmt, um den Individualverkehr zu reduzieren.

Aufgrund dessen, dass die personalintensive Kassatätigkeit am Teich eingestellt wurde, konnten in der Saison 2021 sowohl Wiener NeudorferInnen sowie Nicht-Wiener NeudorferInnen vollkommen gleichberechtigt jeden Freitagnachmittag am Gemeindeamt ein Kontingent an Tageskarten erwerben, welche an beliebigen Badetagen eingelöst werden konnten. Des Weiteren wurden neben den Saisonkarten für Wiener NeudorferInnen auch 200 Saisonkarten an Nicht-Wiener NeudorferInnen vergeben. In der Saison 2022 wurde in Entsprechung der Saison 2021 vorgegangen.

Für die Saison 2023 stellt sich die Situation so dar, dass die Marktgemeinde derzeit an einer mobilen App arbeitet, über welche der Kartenverkauf und der Zutritt zum Teichgelände mittels QR-Code gewährleistet werden soll.

Im Rahmen dieser Umstellung werden auch Nicht-Wiener Neudorf/Innen Karten erwerben können. Die diesbezüglichen Details sind aktuell jedoch noch in Ausarbeitung.

2.1.3 Ausschluss Ortsfremder vom Badeteich – Stellungnahme der Marktgemeinde Biedermannsdorf

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Biedermannsdorf hat in der Gemeinderatssitzung am 24.08.2022 eine Neuregelung des Zugangs zum Badeteich beschlossen. Der Beschluss enthält etwa die Bestimmung, dass Saisonkarten von jedermann gekauft werden können, sofern die Höchstzahl der zum Verkauf gelangenden Saisonkarten nicht überschritten ist.

2.1.5 Ungereimtheiten bei der Wasserrechnung – Stellungnahmen der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht und der Abteilung Gemeinden sowie der Gemeinde Trattenbach

Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht

Grundsätzlich erfolgt die Trinkwasserversorgung in den Gemeinden über ein öffentliches Wasserleitungsnetz und besteht nach dem NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz Anschlusszwang an dieses. Für den Fall des Fehlens eines öffentlichen Wasserleitungsnetzes ist die Entnahme einwandfreien Trinkwassers auch aus Brunnen zulässig. Im gegenständlichen Fall ist die Liegenschaft des Beschwerdeführers vom Anschlusszwang ausgenommen, da sie sich außerhalb des Versorgungsbereiches der öffentlichen Wasserversorgung befindet.

Für die Vollziehung des Wasserleitungsanschlussgesetzes ist der Bürgermeister im eigenen Wirkungsbereich zuständig. Die Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt ist für die vom Bürgermeister zu erlassende Wasserleitungsordnung im Hinblick auf die Prüfung auf das gesetzmäßige Zustandekommen zuständig.

Abteilung Gemeinden

Grundsätzlich ist der Volksanwaltschaft in ihrer Ansicht zuzustimmen, dass das NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 in diesem Sonderfall nicht anwendbar ist bzw. war.

Ein „normaler“ Anschluss an die Gemeindewasserleitung liegt hier nicht vor, weshalb auch keine entsprechenden Verpflichtungen oder Rechte daraus ableitbar sind (z.B. Anschlusspflicht, Versorgungspflicht, Festsetzung von öffentlich-rechtlichen Gebühren).

Daraus folgt aber gleichzeitig, dass die, in der Wasserabgabenordnung der Gemeinde festgesetzten Gebühren (Wasseranschlussabgabe, Wasserbezugsgebühr, Bereitstellungsgebühr) nicht anwendbar sind.

Die Abrechnung der bezogenen Wassermenge erfolgt(e) daher im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung mit Rechnung. Dieser sollte freilich vorab eine Vereinbarung über Umfang und Preis zugrunde liegen.

Im gegenständlichen Fall war jedoch rasches Handeln von Seiten der Gemeinde gefragt. Aufgrund eines Schadens an der privaten Wasserversorgungsanlage der beschwerdegegenständlichen Liegenschaft am 31. Dezember 2008, wurde noch am selben Tag (!!!) eine Ersatzwasserleitung von der Gemeinde (freiwillig) errichtet. Die Liegenschaft des Beschwerdeführers, auf welcher ein Gasthaus betrieben wird, war somit sofort wieder mit einwandfreiem Trinkwasser versorgt. Die unternehmerische Tätigkeit konnte daher unverzüglich wiederaufgenommen werden und wurde die Versorgung von der Gemeinde bis 3. August 2009 sichergestellt. Ohne diese Versorgung hätte der Betrieb bis zur Instandsetzung der Eigenversorgung geschlossen werden müssen.

In diesem Zeitraum (sieben Monate) wurden insgesamt 1.036 m³ Wasser bezogen. Der Durchschnittsverbrauch in Österreich beträgt je Person ca. 50 m³ im Jahr. Die Gemeinde stellte daher einen überdurchschnittlich hohen Verbrauch sicher, welcher auch das Netz der Gemeinden entsprechend beanspruchte.

Die Gemeinde hat einen Preis von € 1,49 netto je m³ Wasser errechnet und sodann € 1.698,-- (inkl. 10% USt.) in Rechnung gestellt.

Der Preis je Kubikmeter wurde von der Gemeinde transparent errechnet (siehe Berechnung vom 15. Jänner 2008). Dieser wurde auch an Unternehmen verrechnet, welche aufgrund des Baues des Semmering-Basistunnels eine zeitweilige Wasserversorgung benötigten. Eine Ungleichbehandlung kann daher nicht erkannt werden.

Auch hat die Gemeinde der Volksanwaltschaft transparent dargelegt, welche Wasseranschlussabgabe vom Beschwerdeführer hätte entrichtet werden müssen, wäre das NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 sowie die Wasserabgabenordnung der Gemeinde zur Anwendung gelangt.

Darüber hinaus wurde vom Gemeinderat beschlossen, dass ein Betrag von € 1.071,22 (inkl. USt.) einer zukünftigen Wasseranschlussabgabe (sollte ein dauerhafter Anschluss an die Gemeindewasserleitung erfolgen) gutgeschrieben wird.

Diesbezüglich wird angemerkt, dass eine Rechtsgrundlage einer derartigen Anrechnung im NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 nicht enthalten ist. Es handelt sich daher um eine Subvention, welche von der Gemeinde freiwillig zuerkannt wurde bzw. werden wird.

Die Volkanwaltschaft argumentiert, dass kein Antrag auf freiwilligen Anschluss an die Gemeindewasserleitung gestellt wurde und daher auch keine „anteilige Wasseranschlussabgabe“ in die Preiskalkulation miteinfließen hätte dürfen. Die Gemeinde hätte lediglich ein „angemessenes“ Entgelt je verbrauchtem Kubikmeter Wasser verrechnen dürfen. Als angemessen wird der „Preis“ laut Wasserabgabenordnung von € 0,55 netto je m³ angesehen.

Die Volksanwaltschaft übersieht hier jedoch, dass der Gemeinde für die Errichtung der Notversorgung ebenso ein Entgelt zusteht. Es wurde Personal der Gemeinde zur Verfügung gestellt, welches bei der Errichtung Unterstützung leistete. Des Weiteren ist es zu Materialeinsatz sowie Nutzung von Grundstücken gekommen.

Diese Kosten sind in der Grundgebühr laut Wasserabgabenordnung nicht enthalten und werden gesondert über die Festsetzung der Wasseranschlussabgabe gedeckt.

Von privaten Wasserversorgungsunternehmen wird aus diesem Grund ebenso ein einmaliges Entgelt für die Herstellung des Wasseranschlusses verrechnet.

Eine unverbindliche Auskunft bei der EVN Wasser (größter privater Wasserversorger in NÖ) hat ergeben, dass für einen Neuanschluss zumindest € 2.000,-- und je verbrauchtem Kubikmeter ca. € 2,50 (beides inkl. USt) zu entrichten wären (Kosten variieren je nach Versorgungsgebiet in NÖ und Ausgestaltung des Anschlusses).

Wäre es zu einem Antrag auf freiwilligen Anschluss an die Gemeindewasserleitung gekommen (welchen die Gemeinde grundsätzlich auch verlangen hätte können), hätte der Beschwerdeführer die vollständige Wasseranschlussabgabe entrichten müssen. Eine anteilige Festsetzung für einen zeitweisen Anschluss, ist im NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 nämlich nicht vorgesehen. Erfolgt ein Anschluss an die Gemeindewasserleitung unter dem Regime des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, dann sind alle an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschafts-

eigentümer gleich zu behandeln. In diesem Fall wäre auch die Grundgebühr von € 0,55 netto je m³ zu Anwendung gelangt.

Eine Vermengung von privatrechtlichem Anschluss und Anschluss nach dem NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978 und NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978, was laut Volksanwaltschaft offenbar anzuwenden gewesen wäre, ist jedenfalls rechtlich nicht zulässig.

Die Rechtsmeinung der Volksanwaltschaft, dass Nichtigkeit des Vertrages wegen Verstoß gegen die guten Sitten (§ 879 ABGB) vorliegen würde, kann daher nicht nachvollzogen werden.

Die Verrechnung von € 1,49 netto je m³ verbrauchtem Wasser inklusive Herstellung einer privaten Notversorgung eines Betriebes, wird daher, insbesondere im Hinblick auf die Preisauskunft bei EVN Wasser, als angemessen betrachtet.

Des Weiteren darf darauf hingewiesen werden, dass die Rechnung vom 11. August 2009 bereits im Oktober 2009 bezahlt wurde. Im Ergebnis waren daher keine aufsichtsbehördlichen Maßnahmen erforderlich.

Gemeinde Trattenbach

Der Gemeinderat hat sich im Mai 2022 nochmals mit dieser Angelegenheit befasst. Da der Gemeinde von einem Vertreter der Volksanwaltschaft, einem Vertreter des Landes NÖ sowie von einem seitens der Gemeinde kontaktierten Juristen bestätigt wurde, dass der Wasserpreis nach privatwirtschaftlichen Richtlinien berechnet wurde und sich die Berechnung als richtig ergibt, hat der Gemeinderat nochmals den Beschluss gefasst, den Differenzbetrag - auch nicht teilweise – nicht zurück zu zahlen.

2.1.6 Unterlassene Schadensmeldung – Stellungnahmen der Abteilung Gemeinden sowie der Stadtgemeinde Mödling

Die Abteilung Gemeinden teilte mit, dass der Volksanwaltschaft grundsätzlich zuzustimmen ist, da eine Schadensmeldung an die Versicherung so schnell als möglich zu erstatten ist. Da diese jedoch offenbar innerhalb eines Monats erfolgt ist, sind aus Sicht der Abteilung Gemeinden keine aufsichtsbehördlichen Maßnahmen erforderlich.

Die Stadtgemeinde Mödling gab zur Angelegenheit bekannt, dass der Vorfall seitens der Stadtgemeinde Mödling jedenfalls dahingehend genutzt wurde, die internen Abläufe zu

optimieren. So wurde beispielsweise der Prozess zur Meldung von potenziellen Haftungsansprüchen vereinheitlicht und stark reduziert. Die MitarbeiterInnen der Stadtgemeinde wurden hinsichtlich der Vorgehensweise sensibilisiert.

Weiters werden in der Schadensfallabwicklung die Kontaktdaten der zuständigen Schadensbetreuerin an die mutmaßlich geschädigte Partei übermittelt um eine rasche, klare und direkte Kommunikation mit dem Versicherer ohne Einbindung der Stadtgemeinde zu ermöglichen.

2.1.7 Unangemessen hoher Bearbeitungs- und Unkostenbeitrag – Stellungnahme der Abteilung Gemeinden

Zur Feststellung eines Missstandes in der Marktgemeinde Zillingdorf durch die Volksanwaltschaft und der diesbezüglichen Stellungnahme seitens des Bürgermeisters darf aus aufsichtsbehördlicher Sicht Folgendes mitgeteilt werden:

Gemäß Artikel 116 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 idF BGBl. I Nr. 107/2021, ist die Gemeinde selbständiger Wirtschaftskörper. Sie hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen, wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben sowie im Rahmen der Finanzverfassung ihren Haushalt selbständig zu führen und Abgaben auszuschreiben.

Daraus ergibt sich, dass die Gemeinde befugt ist, eine Liegenschaft nicht nur zu erwerben, zu besitzen und diese auch wieder zu veräußern, sondern auch über ihre Liegenschaften zu verfügen (etwa durch den Abschluss von Bestandsverträgen). Da es sich dabei um Privatwirtschaftsverwaltung handelt, gelten diesbezüglich grundsätzlich die Bestimmungen des Privatrechts.

Dass die Gemeinden zu privatwirtschaftlichen Betätigungen berechtigt sind, gründet sich nicht nur auf die sich aus der soeben genannten Norm ergebende Ermächtigung privatautonom zu handeln, sondern zusätzlich aus der Garantie des Art. 118 Abs. 2 B-VG, wonach das Recht auf Selbstverwaltung auch für den Bereich privatwirtschaftlicher Betätigungen gewährleistet ist und damit vom verfassungsgesetzlich gewährleisteten Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden eingeschlossen wird.

Auch die NÖ Gemeindeordnung 1973 bezieht sich auf diese verfassungsrechtlich eingeräumten Rechte und umschreibt den Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung der Gemeinden in § 1 Abs. 2 NÖ GO 1973 noch einmal.

Dass die Gemeinde selbständiger Wirtschaftskörper ist, d.h. Vermögensfähigkeit besitzt, ergibt sich unmittelbar aus ihrer Rechtsstellung als Gebietskörperschaft.

Der Landesgesetzgeber hat angesichts der verfassungsrechtlichen Garantien die konkrete Ausgestaltung von Bestandsverträgen der Gemeinde, mit Ausnahme der organisatorischen Zuweisung in § 35 Z. 22 lit. h NÖ GO 1973, keiner näheren Regelung zugeführt. Inhaltliche Aspekte über den Abschluss eines Bestandsvertrages bezüglich gemeindeeigener Grundstücke (insbesondere auch hinsichtlich eines allfälligen Bearbeitungs- und Unkostenbeitrages im Rahmen der Vertragserstellung) stellen eine dem demokratisch legitimierten Organ Gemeinderat vorbehaltene Prioritätenentscheidung dar, die als „politische“ Angelegenheit einer aufsichtsbehördlichen Beurteilung nicht zugänglich ist (VwGH 16.2.1983, ZI. 82/03/0076).

Darüber hinaus darf darauf hingewiesen werden, dass insbesondere die öffentliche Hand unter weitgehenden Anforderungen des Gleichheitsgrundsatzes steht. Der Gleichheitsgrundsatz verlangt insoweit auch für die privatrechtlich agierende Körperschaft öffentlichen Rechtes eine sachliche Rechtfertigung.

2.1.9 Gemeinde sichtet Spam-Ordner nicht – Stellungnahme der Abteilung Gemeinden

Der Ansicht der Volksanwaltschaft wird im gegenständlichen Fall von der Gemeindeaufsichtsbehörde unter Hinweis auf die ständige Rechtsprechung des OGH beigetreten, welcher über den Zugang von elektronisch übermittelten Willenserklärungen in den Verfügungsbereich eines Empfängers Grundsätze entwickelt hat.

Der Sorgfaltsmaßstab einer Gemeinde, welche ein E-Mail-Account für den Empfang von Schriftstücken unterhält, gilt umso mehr, wenn wie im gegenständlichen Fall offenbar bekannt war, dass E-Mail-Nachrichten, die ein Link beinhalteten, regelmäßig im Spam-Ordner des E-Mail-Accounts der Gemeinde gelandet waren (vgl. auch 3 Ob 224/18i).

2.1.10 Nicht ordnungsgemäße Kündigung eines Dienstverhältnisses – Stellungnahme der Abteilung Gemeinden

Seitens der Abteilung Gemeinden wird angemerkt, dass gemäß § 37 Abs. 1 NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 (GVBG) ein Dienstverhältnis, das ununterbrochen ein Jahr gedauert hat, von der Gemeinde nur schriftlich und mit Angabe des Grundes gekündigt werden kann. Da das gegenständliche Dienstverhältnis zum Zeitpunkt der getroffenen Personalmaßnahme noch nicht ein Jahr gedauert hatte, konnte dieses Dienstverhältnis nicht formpflichtig und ohne Angabe eines Grundes gekündigt werden.

Gemäß § 1 Abs. 5 GVBG beschließt über alle auf Grund des GVBG zu treffenden Maßnahmen, sofern im GVBG nicht anderes bestimmt wird, das nach der NÖ Gemeindeordnung im eigenen Wirkungsbereich zuständige Organ der Gemeinde. Zuständiges Organ für die Kündigung ist entsprechend § 35 Z. 21 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) der Gemeinderat. Da bei Kündigungen grundsätzlich der Unverzögerlichkeitsgrundsatz gilt räumt § 42 GVBG der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister das Kündigungsrecht ein. Demnach kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Kündigung (§ 37 GVBG) und die Entlassung (§ 39 GVBG) von Vertragsbediensteten aussprechen, wenn dies im Gemeindeinteresse gelegen ist und die Genehmigung des nach § 1 Abs. 5 GVBG zuständigen Organes der Gemeinde nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Diese Genehmigung ist jedoch ehestmöglich einzuholen. Verweigert das zuständige Organ der Gemeinde die Genehmigung für eine von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister getroffene Maßnahme, so gilt die Kündigung oder Entlassung als nicht ausgesprochen.

Wie aus dem beigelegten Schriftverkehr hervorgeht, erfolgte die Kündigung nicht von der Bürgermeisterin, sondern von den von der Bürgermeisterin dazu ermächtigten Bediensteten. Eine schriftliche Kündigung wurde infolge § 37 Abs. 1 GVBG nicht ausgefertigt.

Mit Beschluss des Gemeinderates wurde gegenständliche Kündigung einstimmig beschlossen. Dieser Beschluss scheint (schon infolge der Rückwirkung) eine Genehmigung im Sinne des § 42 Abs. 2 GVBG zu sein, jedoch fehlte gegenständlich die Maßnahme der Bürgermeisterin, da die Kündigung von dazu ermächtigten Bediensteten ausgesprochen wurde.

Die Beurteilung der Rechtswirksamkeit der Kündigung obliegt dem zuständigen Arbeits- und Sozialgericht.

2.2 Landes- und Gemeindeabgaben

2.2.1 Grundsteuervorschreibung nach Eigentümerwechsel – Stellungnahme der Abteilung Gemeinden

Grundsätzlich wird festgehalten, dass es sich bei dem Grundsteuergesetz 1955 um ein Bundesgesetz handelt. Gleiches trifft auf das Bewertungsgesetz 1955 zu, nach welchem die Ermittlung des Einheitswertes für ein Grundstück erfolgt. Soll daher eine bundesweit einheitliche Lösung in Form klarer Vollzugsregelungen erfolgen, wird voraussichtlich eine Änderung der bundesgesetzlichen Grundlagen notwendig sein.

Die NÖ Gemeinden werden im Anlassfall entsprechend der von der Volksanwaltschaft vorgeschlagenen, mit der Rechtsansicht der Abteilung Gemeinden grundsätzlich übereinstimmenden Vorgangsweise informiert.

Hinsichtlich möglicher legislativer Maßnahmen hinsichtlich Rechtsnachfolge, wird die vom Bundesministerium für Finanzen vorgeschlagene Erweiterung begrüßt und auf Nachfolgendes hingewiesen:

In sämtlichen NÖ Landesgesetzen betreffend liegenschaftsbezogene Gemeindeabgaben, ist die dingliche Wirkung von Bescheiden bereits etabliert. Diesbezüglich bestehen daher durchwegs positive Erfahrungswerte sowohl hinsichtlich Verwaltungsökonomie als auch Bürgerfreundlichkeit.

Unter dem Begriff „liegenschaftsbezogene Abgaben“ oder auch „Hausbesitzabgaben“ sind all jene Abgaben zusammengefasst, welche dem Abgabenschuldner auf Grund seiner Eigenschaft als Grundstücks- bzw. Liegenschaftseigentümer vorgeschrieben werden. Voraussetzung für die Vorschreibung ist somit ein, im Grundbuch eingetragenes, Eigentumsrecht an einem Grundstück bzw. der erfolgte Zuschlag im Versteigerungsverfahren.

Für diese Abgaben wurde die dingliche Wirkung von Bescheiden normiert. In sämtlichen Abgabengesetzen findet sich somit eine entsprechende Norm:

- § 28c Grundsteuergesetz 1955;
- § 10 NÖ Kanalgesetz 1977;
- § 18a NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978;
- § 30 NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992;
- § 7 NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetz;
- § 9 NÖ Bauordnung 2014 und
- § 3 NÖ Gebrauchsabgabegesetz.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes bedeutet „dingliche Wirkung“, dass der dem Voreigentümer einer Liegenschaft gegenüber erlassene Abgabenbescheid ab dem Eigentumsübergang dem Erwerber gegenüber unmittelbar Rechtswirkung entfaltet, ohne dass es eines Haftungsbescheides bedarf. Die „dingliche Wirkung“ erfasst nach der Rechtsprechung sowohl „einmalige“ Abgaben als auch „laufende“ Abgaben (VwGH vom 26. September 2006, 2006/17/0054).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH vom 14. Juli 1994, ZI. 92/17/0123) kann die dingliche Bescheidwirkung nicht anders verstanden werden, als dass der dem Rechtsvorgänger im Grundeigentum erteilte Abgabenbescheid ab dem Eigentumsübergang dem Erwerber gegenüber unmittelbar Rechtswirkung entfaltet, ohne dass es hierzu der Erlassung eines Abgabenbescheides bedarf.

Die dingliche Wirkung von Bescheiden erfasst sowohl „einmalige“ Abgaben als auch „laufende“ Abgaben, weil die einschlägigen Gesetze insofern nichts Unterschiedliches normieren (vgl. VwGH vom 12. August 2002, ZI. 2001/17/0104). Die genannten Gesetze differenzieren auch nicht, ob der spätere Eigentümer sein Eigentum originär oder derivativ erhalten hat (vgl. VwGH vom 29. April 1992, ZI. 88/17/0128), sodass die dingliche Wirkung nach diesen Bestimmungen auch beim Erwerb einer Liegenschaft durch Zuschlag in einem Zwangsversteigerungsverfahren weiter besteht.

Unter der dinglichen Wirkung von Abgabenbescheiden ist daher ein ex lege Schuldnerbeitritt zu verstehen, der bereits bei Erlassung des Abgabenbescheides an den (aktuellen) Eigentümer (Abgabenschuldner) Rechtswirkungen gegenüber zukünftigen (noch nicht bekannten) Eigentümern (Abgabenschuldnern) entfaltet.

Daher wäre die geplante Rechtsfolge im Hinblick auf Verwaltungsökonomie als auch Bürgerfreundlichkeit auf jeglichen Eigentumserwerb (derivativ und originär) auszudehnen.

Somit würde auch ein etwaiger § 9 Abs. 4 (neu) Grundsteuergesetz 1955 dem Prinzip der dinglichen Bescheidwirkung entsprechen.

2.2.2 Einforderung eines ausgebuchten Grundsteuerrückstandes – Stellungnahme der Abteilung Gemeinden

Da die fehlerhafte Vorschreibung innerhalb kurzer Zeit korrigiert wurde, sind - aus Sicht der Abteilung Gemeinden - keine aufsichtsbehördlichen Maßnahmen erforderlich.

2.2.3 Doppelte Vorschreibung der Grundsteuer – Stellungnahme der Abteilung Gemeinden

Da die zu viel bezahlte Grundsteuer rasch wieder rücküberwiesen wurde, sind - aus Sicht der Abteilung Gemeinden - keine aufsichtsbehördlichen Maßnahmen erforderlich.

2.2.4 Verzögerte Bearbeitung eines Antrags auf Nachsicht – Stellungnahmen der Abteilung Gemeinden und der Marktgemeinde Kirchberg am Wagram

Die Abteilung Gemeinden wies darauf hin, dass die Abgabenbehörde ohne unnötigen Aufschub, aber spätestens sechs Monate nach Einlangen des Antrages zu entscheiden hat (§ 85a und § 284 Bundesabgabenordnung - BAO).

Diesbezüglich wird jedoch auch darauf hingewiesen, dass der betroffenen Bürgerin kein Nachteil entstanden ist (Abgabe wurde nicht eingehoben) und dass der Antrag auf Nachsicht schlussendlich bewilligt wurde, obwohl hierauf kein Rechtsanspruch bestand. Des Weiteren war im Zeitraum Dezember 2020 bis Februar 2021 ein „Lockdown“ in Geltung.

Auf Grund der allgemeinen Verunsicherung in diesem Zeitraum und der Tatsache, dass es sich um einen Einzelfall handelte, sind - aus Sicht der Abteilung Gemeinden - keine aufsichtsbehördlichen Maßnahmen erforderlich.

Die Marktgemeinde Kirchberg am Wagram teilte dazu mit, dass zunächst der Volksanwaltschaft darin zuzustimmen ist, dass ein Wechsel eines Sachbearbeiters aufgrund Pensionierung keinen tauglichen Rechtfertigungsgrund für die unbestrittene Verfahrensdauer darstellt.

Tatsächlich ging dem Verfahren bereits ein ca. 2 Jahre andauernder Prozess von Ratenvereinbarungen betreffend diverser Abgaben voran, welche seitens der Beschwerdeführerin regelmäßig nicht eingehalten wurden. Nach einer Beratung der Volksanwaltschaft beantragte diese per E-Mail im September 2020 ohne Nennung konkreter Angaben die Nachsicht von Abgaben.

Nach dem Ersuchen der Marktgemeinde ihr Ansuchen zu konkretisieren und auch relevante Unterlagen zur Vermögenssituation vorzulegen, langte Anfang Dezember 2020 erstmals ein konkreter Antrag um Nachsicht zweier Abgaben (Kanaleinmündungsabgabe und Wasseranschlussabgabe) ein. Mitte Dezember ersuchte die Beschwerdeführerin dann des Weiteren um Aussetzung der Abgaben zur Grundsteuer.

Erst in der zweiten Februarhälfte 2021 kam die Beschwerdeführerin dem Ersuchen der Marktgemeinde nach, klarzustellen ob es sich dabei um eine Änderung des ursprünglichen Nachsichtsansuchens handle oder tatsächlich um einen Antrag um Aussetzung gemäß § 212a BAO im Zuge einer Beschwerde gegen den zugrundeliegenden Einheitswertbescheid. Sie äußerte sich auch dahingehend, dass sie zahlungswillig wäre und ersuchte bis zum Erhalt des „13. Gehalts“ im Mai von der Verrechnung von „Spesen“ abzusehen.

Da die vorliegenden Vermögens- und Einkommensunterlagen keine Gewährung einer vollständigen Nachsicht nahelegten, jedoch weiterhin im Sinne einer Bürger/innen orientierten Verwaltung keine zusätzliche finanzielle Belastung der Beschwerdeführerin angestrebt wurde, erhielt diese mit Schreiben vom April 2021 die Mitteilung, dass es zu keiner weiteren Verrechnung von Mahngebühren betreffend die diversen offenen Abgaben kommen würde, sowie dass das Ansuchen um Nachsicht bei der geplanten Sitzung des Gemeindevorstandes im Mai behandelt werden würde. Danach folgten seitens der Beschwerdeführerin bis zur Sitzung am 17. Mai 2022 noch weitere Schreiben, welche ihre derzeitige Vermögens- und Einkommenssituation untermauern sollten. Ihr wurde mitgeteilt, dass diese neuen Informationen bei der Entscheidung des Gemeindevorstandes Berücksichtigung finden würden.

Nachdem das Ansuchen vom Gemeindevorstand abgewiesen wurde, da dieser keine zwingende persönliche Unbilligkeit erblicken konnte, die eine Bewilligung der angesuchten Nachsicht gerechtfertigt hätten, wurde der Beschwerdeführerin abermals die Möglichkeit einer Stundung und Ratenzahlung eröffnet, welche diese mit E-Mail vom 30. Mai 2021 beantragte.

Daraufhin gewährte der Gemeindevorstand mit Sitzung vom 28. Juni 2021 eine Ratenzahlung, beginnend mit 01. September 2021, in der Höhe von € 100,00 pro Monat für die Dauer von 2 Jahren. Mit Schreiben vom 05. September 2021 teilte die Beschwerdeführerin mit, dass sie die bewilligte Ratenvereinbarung nicht einhalten könne und ersuchte erneut um Nachsicht. Daraufhin wurde der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 15. September 2021 mitgeteilt, dass aufgrund der Nichtzahlung betreffend die Ratenvereinbarung ein Terminverlust eingetreten sei und somit der gesamte Restbetrag in unveränderter Höhe aushaftet und fällig sei. Zudem sei die Gesamtverbindlichkeit gegenüber der Gemeinde aufgrund der Nichtbezahlung anderer Abgaben im Vergleich zum Beginn des Jahres sogar noch weiter angewachsen. Es lägen somit nicht die Voraussetzungen für eine weitere Nachsicht vor und die Gemeinde beabsichtige die gerichtliche Exekution der ausständigen Beträge. Sechs Tage später wurde der Gesamtbetrag aller Ausstände beglichen.

Bis dato musste die Marktgemeinde immer wieder die Bezahlung weiterer offener Ausstände betreffend laufender Abgaben der Beschwerdeführerin urgieren.

Abschließend sei angemerkt, dass der Beschwerdeführerin durch mehrmalige Fristerstreckung der Marktgemeinde, anstatt einer schnellen gerichtlichen Eintreibung der Außenstände, über 3 Jahre de facto ein zinsloser Zahlungsaufschub in nicht unerheblichem Ausmaß gewährt wurde. Die Beschwerdeführerin übermittelte mehrmals neue (unklare) Eingaben und zusätzliche Unterlagen zur Darstellung ihrer Vermögens- und Einkommenssituation, die jeweils eine erneute Prüfung der Sach- und Rechtslage bedingten. Ein grundloses Abwarten oder gar überflüssige Verwaltungshandlungen, um eine Entscheidung allfällig hinauszuzögern, lagen somit, mit Hinblick auf das für die Beschwerdeführerin jedenfalls vorteilhafte Entgegenkommen der Marktgemeinde, zu keinem Zeitpunkt vor.

2.2.6 Zweifel an der Richtigkeit der Abgaben – Stellungnahme der Abteilung Gemeinden

Um eine ordnungsgemäße Verwaltung sicherzustellen, ist eine sorgfältige Aktenführung und Fristverwaltung Grundvoraussetzung.

Bei der Marktgemeinde Brunn am Gebirge wurde im Jahr 2019 eine Überprüfung durchgeführt, bei welcher auch die Akten- und Fristverwaltung sowie die Abgabeneinhebung Gegenstand waren.

Gesonderte aufsichtsbehördliche Maßnahmen sind - aus Sicht der Abteilung Gemeinden - daher nicht erforderlich.

2.3 Landes- und Gemeindestraßen

2.3.1 Lärmschutzwand reflektiert Autolärm – Stellungnahme der Abteilung Allgemeiner Straßendienst

Die betroffene Lärmschutzwand wurde vom Bewilligungswerber auf Eigengrund errichtet und befindet sich nicht im Eigentum des Landes Niederösterreich.

Bei der vom NÖ Straßendienst durchgeführten Pflanzung von Bäumen und Sträuchern handelt es sich somit lediglich um eine Unterstützungsleistung an die Gemeinde, eine möglichst rasche und kosteneffiziente Verbesserung der Situation herbeizuführen. Die Pflege der Pflanzen wird von der Stadtgemeinde Neulengbach übernommen.

2.3.2 Sperre eines Verbindungsweges – Stellungnahmen der Gemeinde Gießhübl sowie der Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten

Die Gemeinde Gießhübl teilte mit, dass die Volksanwaltschaft grundsätzlich richtig davon ausgeht, dass nach dem ursprünglichen Beschluss zur Einbringung einer Servitutsklage nach nochmaliger Prüfung der Sach- und Rechtslage die Gemeinde von einer klagsweisen Durchsetzung eines Servituts für die Allgemeinheit Abstand genommen hat.

Soweit in dem Bericht der Volksanwaltschaft allerdings davon ausgegangen wird, „dass die Gemeinde die Möglichkeit verwirkt hatte, die Ersitzung des Wegerechts geltend zu machen“ und dabei von einer während der Prüfung eingetretenen Verjährung des Klagerechts ausgeht, irrt die Volksanwaltschaft.

Die Verwirkung eines klagbaren Servituts durch Verjährung war im konkreten Fall nicht gegeben, da nach nochmaliger eingehender Prüfung die Gemeinde feststellen musste, dass ein Wegerecht für die Allgemeinheit tatsächlich nicht ersessen wurde.

Aufgrund einer Veränderung des Weges und Errichtung neuer Wohnhäuser im Jahr 1990 führte der bis dahin die Verbindung der beiden Ortsteile bildende Weg nämlich über ein anderes Grundstück und waren zum Zeitpunkt der erstmaligen Absperrung durch die Eigentümer im Jahr 2017 für diesen neuen Weg die 30 Jahre der notwendigen

Ersitzungsdauer noch nicht abgelaufen.

Eine entsprechende Klagsführung war sohin aufgrund der eindeutigen Sach- und Rechtslage aussichtslos, weshalb die Gemeinde auch von einem solchem Abstand nahm. Schon im Sinne des Grundsatzes der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit musste, von der ursprünglich beschlossenen klagsweisen Durchsetzung Abstand genommen werden, dies war sogar aufgrund der Eindeutigkeit alternativlos.

Die Annahme einer Verjährung eines grundsätzlich bestehenden Rechtsanspruches ist sohin unberechtigt, zumal im Rahmen der Prüfung die Volksanwaltschaft ausdrücklich und umfangreich über den gesamten Sachverhalt informiert wurde.

Zuletzt wird auch darauf verwiesen, dass selbst die Interessensgemeinschaft Fürstweg letztlich von einer klagsweisen Geltendmachung eines Servitut Abstand genommen hat, obwohl ihr dies als Vereinigung betroffener Gemeindebürger durchaus möglich gewesen wäre. Diese Entscheidung erfolgte vermutlich auch aufgrund des Einsehens über die Aussichtslosigkeit bzw. des damit verbundenen Kostenrisikos.

Nach Auskunft der Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten wurde die von der Volksanwaltschaft angeregte Verkehrsberatung seitens der Gemeinde Gießhübl beantragt und von einem Verkehrsberater der NÖ.Regional.GmbH am 22. Juli 2022 durchgeführt. Es waren Vertreter der Gemeinde als auch externe Personen anwesend.

Bei der Verkehrsberatung fand eine Besichtigung der Situation vor Ort statt. Es wurde die Sachlage ausführlich diskutiert und auch Alternativen besprochen.

Laut Expertise der teilnehmenden Personen am Verkehrsberatungstermin ist die rechtliche Situation jedoch eindeutig zugunsten des Grundstückseigentümers. Ohne Zustimmung von diesem kann eine Benutzung des Weges nicht erwirkt werden. Alternative Verbindungswege zur Hauptstraße sind ebenfalls nicht vorhanden.

Die Conclusio des Beratungsprotokolls lautet daher, dass die Situation, so wie dargestellt, aktuell leider nicht veränderbar erscheint.

2.4 Gesundheit

2.4.1 COVID-19-Schutzimpfung – Probleme bei der Anmeldung – Stellungnahme von der Notruf Niederösterreich GmbH

Die erste Phase der Impfung war organisatorisch von vielen nicht vorhersehbaren Änderungen der Vorgaben und Rahmenbedingungen geprägt. Die Art und Anzahl der zur wöchentlichen Auslieferung geplanten Impfstoffe, die Intervalle zwischen 1. und 2. Impfung und die Empfehlungen des Nationalen Impfgremiums waren kurzfristigen Anpassungen unterworfen. Eine langfristige Planung wurde zwar auch unter diesen Umständen durchgeführt, musste aber immer wieder umfassend geändert werden.

Das IT-System zur Terminvergabe wurde in erster Linie so ausgewählt, dass die erwartbar hohe Nachfrage der jeweils freigeschalteten Zielgruppen technisch bewältigt werden konnte. Dazu wurde das Produkt eines Unternehmens ausgewählt, das vor der Pandemie zum Verkauf von Tickets für Großveranstaltungen entwickelt wurde.

Entgegen der Berichte der Beschwerdeführer ist das System nie zusammengebrochen. Jedoch haben zu den ersten Startterminen gleichzeitig mehrere zehntausend Personen darauf zugegriffen. Technisch war es erforderlich, einer bestimmten Menge an Personen die erforderliche Zeit zu geben um die gewünschte Impfstelle auszuwählen, die persönlichen Daten für eine oder mehrere Personen einzugeben und die Terminbuchung abzuschließen. In dieser Phase haben sich alle anderen Personen technisch in einem sogenannten Warteraum befunden. Bei einer anderen Vorgehensweise würden ausgewählte, aber noch nicht fix gebuchte Impftermine ständig zwischen unterschiedlichen Personen wechseln können.

Aufgrund dieser Erkenntnis bei der ersten Anwendung des Anmeldesystems wurde bei den darauffolgenden Freischaltungen auch die Anzahl der zugelassenen Personen pro Buchungsstart so reduziert, dass dieses Phänomen kaum mehr aufgetreten ist. Die Beobachtung einzelner Personen, die nur Impftermine in großer Distanz „zuteilt“ bekommen haben, muss insofern relativiert werden, dass keine Zuteilung erfolgte, sondern zu bestimmten Zeitpunkten einfach nur mehr einige „Restplätze“ verfügbar waren. Grundsätzlich wurden die verfügbaren Impfstoffe anhand der Einwohnerzahl der politischen Bezirke auf mehrere hundert lokale Impfstellen aufgeteilt und somit eine wohnsitznahe Versorgung gewährleistet. Aufgrund diverser Unschärfen wie

Zweitwohnsitzer, unterschiedlicher Impfbereitschaft und Altersstruktur konnte keine völlige Übereinstimmung mit der regionalen Nachfrage erzielt werden. In Gebieten mit besonders hoher Durchimpfungsrates kam es zu einer schnelleren Sättigung der verfügbaren Impftermine als in anderen Regionen, in denen dann länger Termine verfügbar waren. An den Folgeterminen konnte diese Problematik dadurch abgemildert werden, dass die Anzahl der regional verfügbaren Termine insgesamt deutlich höher gewählt wurde als die der impfberechtigten Personen.

Trotz der eingangs erwähnten Umstände konnte für hunderttausende Menschen die problemlose Abwicklung der Impfungen organisiert werden.

2.5 Gewerbe- und Energiewesen

2.5.1 Säumigkeit der Gewerbebehörde – Stellungnahmen der Bezirkshauptmannschaften Bruck an der Leitha und Mödling

Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wien Umgebung vom 05.12.1963 wurde die gegenständliche Schlosserei sowie die Schlagschere mit Bescheid vom 01.12.1998 gewerbebehördlich genehmigt.

Es handelt sich beim Beschwerdeführer um einen nachträglich 2014 zugezogenen Nachbarn. Sofort nach seinem Erwerb des Hauses, das unmittelbar angebaut ist und eine gemeinsame Wand mit der Schlosserei besitzt, begannen die Beschwerden. Es wurden Dämpfungselemente unter den Standfüßen der Schlagschere im Zuge des 2014 geführten Beschwerdeverfahrens angebracht.

Im Mai 2018 wurden vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers Aktenabschriften begehrt und übermittelt. Trotz Nachfrage der Behörde erfolgte keine Eingabe bzw. kein Antrag nach § 79 GewO 1994.

Seitens des Betreibers wurde am 07.06.2018 ein mängelfreier § 82b GewO 1994 Prüf-Bericht der Behörde vorgelegt.

Ab September 2019 langten neuerlich Beschwerden bei der Behörde ein.

Eine Gesundheitsbeeinträchtigung oder erforderliche Maßnahmen konnten jedenfalls nicht festgestellt werden.

Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Mödling

Gegenständlich vorgebrachte Anrainerbeschwerden bezüglich Belästigungen durch Lärm betreffen eine in 2332 Hannersdorf im Bezirk ansässige Betriebsanlage.

Diesbezüglich konnte im Zuge eines am 12.11.2019 im Beisein des Amtssachverständigen für Lärmschutz sowie der Amtssachverständigen für Medizin und Hygiene durchgeführten Lokalaugenscheines in der Wohnung der Beschwerdeführer keine Lärmbelästigung, die einer Betriebsanlage im Umkreis der Wohnnachbarschaft zuzuordnen wäre, festgestellt werden. Überdies führte die Amtsärztin hierzu aus, dass bei den nicht einer konkreten Betriebsanlage zuordenbaren, tatsächlich wahrnehmbaren Geräuschen von zumutbaren Belästigungen für einen normal empfindenden, gesunden Erwachsenen und ein normal empfindendes, gesundes Kind auszugehen ist.

Aufgrund weiterer Eingaben der Beschwerdeführer wurde am 15.05.2020 ein freiwillig veranlasster schalltechnischer Messbericht vom 30.04.2020 der Bezirkshauptmannschaft Mödling übermittelt, im Rahmen dessen gegenständliche Betriebsanlage hinsichtlich möglicher Emissionsquellen inklusive besonders tieffrequenter Emissionsanteilen untersucht wurde. Zusammenfassend wurde ausgeführt, dass Auffälligkeiten der Immissionen, die zu einer merkbaren Beeinträchtigung der im Bereich der nördlich gelegenen Wohnnachbarschaftsbereiche führen würden, aus technischer Sicht ausgeschlossen werden konnten.

Im Zuge der Übermittlung des schalltechnischen Messberichtes wurde seitens des Unternehmens mitgeteilt, dass aufgrund der Corona-Pandemie der Betrieb gegenständlicher Betriebsanlage im Zeitraum von 01.04.2020 bis 20.04.2020 eingestellt war. Hierzu ist insbesondere festzuhalten, dass am 08.04.2020, 18.04.2020 sowie 20.04.2020 jeweils eine Beschwerde hinsichtlich einer Lärmbelästigung seitens der Beschwerdeführer eingebracht wurde.

Bezugnehmend auf den genannten schalltechnischen Messbericht wurde die Amtsärztin der Behörde um gutachterliche Stellungnahme ersucht. Aus ärztlicher Sicht konnte hinsichtlich der geführten Beschwerden festgestellt werden, dass kein kausaler Zusammenhang zwischen den Beschwerden und dem angeblichen Verursacher besteht, zumal keine nennenswerten Schallemissionen vorliegen und die klinischen Beschwerden der Beschwerdeführer auch an Tagen auftraten, an denen der Betrieb in der gegenständlichen Betriebsanlage stillgelegt war.

Auf Grund der vorliegenden Messergebnisse der einschlägigen Fachfirma sowie der schlüssigen amtsärztlichen Stellungnahme wurden seitens der Bezirkshauptmannschaft Mödling keine weiteren Maßnahmen gesetzt bzw. fehlte auch die rechtliche Handhabe hierfür.

Nachdem die verfahrensgegenständlich eingeholten Stellungnahmen den Beschwerdeführern übermittelt wurden, langten nach September 2020 keine weiteren derartigen Beschwerden hinsichtlich etwaiger Lärmbelästigungen bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling ein.

2.6 Natur- und Umweltschutz

2.6.1 Rechtswidrige Aufschüttungen am Nachbargrundstück – Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Krems

Zu der von der Volksanwaltschaft kritisierten zögerlichen Vorgangsweise der Bezirkshauptmannschaft Krems, wurde seitens der Bezirkshauptmannschaft Krems Folgendes ausgeführt:

Der Beschwerdeführer hatte die Lichtbilder über die im Februar 2019 erfolgten Anschüttungen der Behörde erstmals in der Verhandlung vom 14. Oktober 2019 vorgelegt. Im Rahmen dieser Verhandlung wurde vom Vertreter der NÖ Umwelthanwaltschaft folgende Stellungnahme abgegeben:

„Im Zuge der Verhandlung fand abermals ein Ortsaugenschein statt. Bei diesem Ortsaugenschein wurde vom Beschwerdeführer eingebracht, dass auch im Februar 2019 über einige Tage weiteres Material zugeführt wurde. Er habe darüber Fotos, die er der Behörde gerne zur Verfügung stellt und dies auch durch die entsprechenden Sachverständigen nachprüfen zu können. Auf Befragung wurde vom Beschwerdeführer bekannt gegeben, dass in diesem Zeitraum lediglich der Graben nach Süden hin verlängert wurde und keinerlei Material zu diesem Zeitpunkt zugeführt wurde. Erst als die Fotos mit Datum 18.-22. Februar vorlegte, auf den(en) unzweifelhaft zu erkennen ist, dass zumindest von 4 verschiedenen LKWs Material zu unterschiedlichen Zeiten angeliefert und abgelagert wurde, hat der Beschwerdeführer zugegeben, dass hier doch Material zusätzlich eingebaut wurde.“

Da der Beschwerdeführer die Fotos über die Anlieferungen im Februar 2019 erstmals in der Verhandlung am 14. Oktober 2019 der Behörde vorgelegt hatte, konnten diese zu keinem früheren Zeitpunkt im Ermittlungsverfahren Berücksichtigung finden.

Ausgehend vom Ergebnis der Ortsverhandlung am 14. Oktober 2019 wurden von der Bezirkshauptmannschaft Krems weitere Erhebungen hinsichtlich der Materialqualität, Beurteilungsnachweise und der weiteren Verbringungsorte der zugeführten Materialien durchgeführt. Auf Grund dieser ergänzenden Erhebungen wurde festgestellt, dass die Menge der zugeführten Qualitätsklasse A2-G 600t betragen hatte. Diese Qualitätsklasse ist gemäß dem Bundesabfallwirtschaftsplan 2017 für die landwirtschaftliche Bodenrekultivierung jedoch nicht geeignet.

Vor Bescheiderlassung durch die Bezirkshauptmannschaft Krems wurde von der NÖ Umweltschutzbehörde mit Schreiben vom 25. November 2019 ein Feststellungsverfahren über das Vorliegen einer Deponie beantragt und damit die weitere Verfahrenszuständigkeit bei der Abfallwirtschaftsbehörde (Abteilung Anlagenrecht des Amtes der NÖ Landesregierung) begründet.

Mit Bescheid der Abteilung Anlagenrecht vom 03.03.2020 wurde festgestellt, dass es sich bei den gegenständlichen Anschüttungen/Anlagerungen von diversen Bodenaushubmaterial von mindestens zwei Herkunftsbereichen um eine genehmigungspflichtige Abfallbehandlungsanlage (Deponie) handelt. Dagegen wurde Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich erhoben, dass der Beschwerde mit Erkenntnis vom 02.09.2020 Folge gab und feststellte, dass es sich bei den oben genannten Anschüttungen um keine genehmigungspflichtige Abfallbehandlungsanlage (Deponie) handelt und Maßnahmen als Behandlungspflichten gemäß § 15 AWG 2002 vorzuschreiben sind.

Gegen diese Entscheidung wurde außerordentliche Revision erhoben und das diesbezügliche Verfahren beim Verwaltungsgerichtshof ist noch nicht abgeschlossen.

Weiters wurde mit Bescheid der Abteilung Anlagenrecht vom 15.09.2020 festgestellt, dass es sich beim gegenständlichen Material um Abfall im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 handelt.

Die diesbezügliche Beschwerde wurde vom Landesverwaltungsgericht Niederösterreich mit Erkenntnis vom 25.11.2020 abgewiesen. Die dagegen erhobene außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist noch nicht abgeschlossen.

Auf Grundlage des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich wurden die Akten von der Abteilung Anlagenrecht an die Bezirkshauptmannschaft Krems abgetreten und es wurde von der Bezirkshauptmannschaft Krems mit Bescheid vom 15.01.2021 ein Behandlungsauftrag erlassen und eine Entfernung der konsenslosen Anschüttungen sowie die bestmögliche Wiederherstellung des ursprünglichen Geländes vorgeschrieben. Gegen diesen Bescheid wurde Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich erhoben. Das Verfahren beim Landesverwaltungsgericht Niederösterreich ist noch nicht abgeschlossen.

Eine Verschleppung der anhängigen Verfahren durch die Bezirkshauptmannschaft Krems kann daher nicht erkannt werden.

2.6.3 Falsche Eintragung als Verdachtsfläche – Stellungnahme der Abteilung Wasserwirtschaft

Auf Grundlage des Altlastensanierungsgesetzes sind Verdachtsflächen zu erfassen und der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) bekanntzugeben. Dazu werden Altstandorte systematisch erfasst und bewertet.

Im Sinne einer größtmöglichen Transparenz und Qualitätssicherung informiert das Land NÖ betroffene LiegenschaftseigentümerInnen bereits bei der Erfassung in der nicht öffentlichen Arbeitsdatenbank. Durch Rückmeldungen betroffener LiegenschaftseigentümerInnen ist damit gewährleistet, dass allfällige Korrekturen oder auch Löschungen vorgenommen werden können, bevor eine Eintragung in den öffentlich zugänglichen Verdachtsflächenkataster des Umweltbundesamtes erfolgt.

Als zusätzliches Service für betroffene LiegenschaftseigentümerInnen wurden zuletzt auf der Homepage des Landes NÖ (www.noe.gv.at) Antworten zu häufig gestellten Fragen (FAQs) veröffentlicht, um das Informationsangebot noch weiter zu verbessern.

2.7 Polizei- und Verkehrsrecht

2.7.8 Zufahrt für Menschen mit Behinderungen erschwert – Flughafen Wien – Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha

Die Zufahrtsstraße samt Schrankenanlagen zum Flughafen stehen im Eigentum der Flughafen Wien AG.

Das NÖ Straßengesetz ist auf diese Straßen nicht anwendbar, daher war eine Baubewilligung nach der NÖ Bauordnung erforderlich.

Nach der NÖ Bauordnung oder auch bei Verordnung von Verkehrsmaßnahmen nach der StVO sind die Höhe einer Parkgebühr bzw. eine gebührenfreie Parkdauer nicht Prüfgegenstand. Die Behörden haben daher keine rechtliche Möglichkeit eine allfällige Ungleichbehandlung aufzugreifen.

2.8 Raumordnungs- und Baurecht

2.8.4 Nichtvollziehen eines baupolizeilichen Auftrages – Stellungnahme der Statutarstadt Wiener Neustadt

Bezüglich der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens in gegenständlicher Angelegenheit wird festgehalten, dass eine Anzeige wegen Übertretung des § 37 Abs. 1 Z. 1 NÖ Bauordnung 2014, gegen die verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichen an die zuständige Behörde ergangen ist.

Die Fertigstellung der mit Bescheid vom 27.02.2020 bewilligten Werbeanlage wurde am 25.03.2020 angezeigt. Neben der Bauführerbescheinigung wurde ein Elektro-Attest beigelegt, sodass die Fertigstellungsanzeige positiv beurteilt werden konnte.

2.8.6 Überschreitung der Entscheidungsfrist im Bauverfahren – Stellungnahme der Stadtgemeinde Korneuburg

Die Bauwerberin hat im Zuge des Verfahrens die eingereichten Unterlagen mehrmalig abgeändert. Zuletzt ist dies geschehen mit Schreiben vom 25.11.2019, eingelangt am 27.11.2019. Daraus resultiert, dass die Entscheidungsfrist gem. § 5 Abs. 2 letzter Satz der NÖ Bauordnung 2014 mit 27.11.2019 zu laufen beginnt. Die Entscheidungsfrist beträgt,

sofern das Vorhaben keiner Bewilligung nach einem anderen Gesetz bedarf, 3 Monate. Im gegenständlichen Fall war also bis spätestens 27.02.2020 zu entscheiden. Tatsächlich erfolgte die Entscheidung bereits am 03.02.2020, also deutlich vor Fristablauf. Die Zustellung, an den vertretungsbefugten Planverfasser erfolgte aufgrund einer letztmaligen Kontrollschleife am 20.03.2020.

2.8.7 Unzulässige Zurückweisung einer Berufung – Stellungnahme der Marktgemeinde Großrußbach

Die Marktgemeinde Großrußbach teilte mit, dass der beschwerdegegenständliche Bescheid aufgehoben und ein neuer Bescheid, mit einer inhaltlichen Sachentscheidung, erlassen wurde. Dieser Bescheid wurde nachweislich zugestellt und es wurde kein Rechtsmittel dagegen eingebracht.

2.8.8 Sanierung eines öffentlichen Weges durch Anrainer – Stellungnahme der Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn

Die Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn teilte in dieser Angelegenheit mit, dass seitens der Gemeinde keine weiteren Schritte unternommen bzw. keiner weiteren Anforderungen an den Beschwerdeführer gestellt wurden oder werden. Es bestehen gegenüber dem Beschwerdeführer auch keine Anforderungen mehr aus dem vorangegangenen Schriftverkehr, welcher diese Beschwerde ausgelöst hat. Die Angelegenheit wird somit seitens der Gemeinde als erledigt betrachtet.

2.8.9 Altersdiskriminierung bei Sanierungsförderung – Stellungnahme der Abteilung Wohnungsförderung

Im Rahmen der Eigenheimsanierung wurde die Förderung durch Direktzuschuss eingeführt (§ 17 Abs. 3 lit. b NÖ Wohnungsförderungsrichtlinien 2019).

Die Befristung bis Ende 2022 wurde bis Ende 2024 erstreckt.

Es muss jedenfalls darauf hingewiesen werden, dass eine allfällige Diskriminierung auf Grund des Alters infolge der Nichtvergabe von Krediten durch Banken an ältere Kunden nicht im Einflussbereich der NÖ Wohnungsförderung liegt.

2.8.11 Mängel im Baubewilligungsverfahren – Stellungnahme der Marktgemeinde Brunn am Gebirge

Mit Schreiben vom 08.10.2020 wurde besagter Antrag auf Parteistellung gestellt. Entgegen der Darstellung handelt es sich jedoch nicht um ein Bauansuchen, sondern um einen Antrag auf Zuerkennung der Parteistellung, womit subsidiär die 6-monatige Entscheidungspflicht gemäß § 73 Abs. 1 AVG einschlägig ist.

Gemäß Kommentar W. Pallitsch/Ph. Pallitsch/W. Kleewein, Niederösterreichisches Baurecht, 12. Aufl. (2022), Anm. 6 zu § 5 Seite 128, normiert § 73 AVG ganz allgemein eine Pflicht der Behörde zur Entscheidung über Anträge (Anbringen) der Parteien - nicht von bloß Beteiligten (siehe § 8 AVG) dies auch dann, wenn der Antrag abzuweisen oder zurückzuweisen ist. Auch über die (strittige) Frage der Parteistellung einer Person hat die Behörde zu entscheiden.

Nach § 73 Abs. 1 AVG sind die Behörden verpflichtet, über Anträge von Parteien ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber 6 Monate nach ihrem Einlangen (Eingangsdatum, Faxdatum etc; siehe § 13 Abs. 1 AVG) den Bescheid zu erlassen.

Nur für den Antrag auf Erteilung einer Baubewilligung (§ 14 NÖ BO 2014) - und seit der 5. Nov LGBl 2017/50 auch für die Entscheidung über Duldungsverpflichtungen nach § 7 Abs. 6 NÖ Bauordnung 2014 - ist eine kürzere Entscheidungsfrist von 3 Monaten vorgesehen.

Diese Frist wurde aufgrund der Diffizilität der Sachlage und der damit einhergehenden Notwendigkeit der Einholung von Rechtsauskünften marginal überschritten.

Gemäß Artikel 148a B-VG kann sich jedermann bei der Volksanwaltschaft wegen behaupteter Missstände in der Verwaltung des Bundes einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten, insbesondere wegen einer behaupteten Verletzung in Menschenrechten, beschweren, sofern er von diesen Missständen betroffen ist und soweit ihm ein Rechtsmittel nicht oder nicht mehr zur Verfügung steht. Wird ein Bescheid, gegen den Berufung erhoben werden kann, nicht innerhalb der Entscheidungsfrist erlassen, so geht gemäß § 73 Abs. 2 AVG auf schriftlichen Antrag der Partei die Zuständigkeit zur Entscheidung auf die Berufungsbehörde über (Devolutionsantrag). Der Devolutionsantrag ist bei der Berufungsbehörde einzubringen. Er ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist.

Siehe dazu auch Kommentar W. Pallitsch/Ph. Pallitsch/W. Kleewein, Niederösterreichisches Baurecht, 12. Aufl. (2022), Anm 6 zu § 5 Seite 128, wonach, wenn gegenüber der antragstellenden Partei innerhalb dieser Frist der Bescheid nicht erlassen wird, auf ihren schriftlichen Antrag die Zuständigkeit zur Entscheidung auf die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde übergeht, also vom Bürgermeister an den Gemeindevorstand. Dem Beschwerdeführer stand somit noch ein Rechtsmittel im Sinne des Artikel 148a B-VG letzter Satz zur Verfügung.

Bezugnehmend auf die Frage der Parteistellung wird festgehalten, dass gemäß § 6 Abs. 7 NÖ Bauordnung 2014 Nachbarn, die einem Bauverfahren nicht beigezogen wurden oder denen gegenüber ein Baubewilligungsbescheid nicht erlassen wurde, ihre Parteistellung verlieren, wenn die Ausführung des Bauvorhabens begonnen wurde und seit der Anzeige des Beginns der Ausführung des Bauvorhabens mehr als ein Jahr vergangen ist, sofern nicht innerhalb dieser Frist die Parteistellung geltend gemacht wurde.

Gemäß § 70 Abs. 1 letzter Satz NÖ Bauordnung 2014 gilt § 6 Abs. 7 sinngemäß für Bauverfahren, die vor dem 1. Februar 2015 bereits abgeschlossen oder am 1. Februar 2015 anhängig waren.

Mit Schreiben vom 07.01.2014 haben die Bauwerber das Ansuchen um die baubehördliche Bewilligung für die Geländeänderung und die Errichtung einer Einfriedungsmauer auf der Liegenschaft gestellt.

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Brunn am Gebirge als Baubehörde I. Instanz vom 14.02.2014 wurde den Bauwerbern die baubehördliche Bewilligung für die Errichtung einer Einfriedung mit Geländeänderung, eines Schwimmbades und einer Hütte für die Technik erteilt.

Mit Schreiben vom 09.04.2014 wurde der Baubehörde der Baubeginn seitens der Bauwerber gemeldet. Mit Schreiben vom 15.07.2015 wurde der Baubehörde die Fertigstellung des Bauvorhabens gemeldet. Diese Fertigstellung wurde von der Baubehörde mit Schreiben vom 28.07.2015 zur Kenntnis genommen.

Das gegenständliche Bauverfahren war somit am 01. Februar 2015 anhängig.

Die gegenständliche Angelegenheit liegt seit 30.12.2021 beim Landesverwaltungsgericht Niederösterreich zur Entscheidung vor.

2.9 Schulwesen

2.9.1 Betreuungsbeiträge bei COVID-19-bedingten Schließungen – Stellungnahme der Abteilungen Schulen und Kindergärten

Sowohl im Kindergartenbereich als auch im Bereich der Tagesbetreuungseinrichtungen liegen die zu vollziehenden Agenden, soweit eine Gemeinde Erhalter der Einrichtung ist, im eigenen Wirkungsbereich der jeweiligen Gemeinde.

Es oblag daher auch der jeweiligen Gemeinde zu entscheiden, wie sie in der Zeit der COVID-19 Pandemie mit der Einhebung von Betreuungsbeiträgen umgehen wollte für jene Zeiten, die von den Eltern nicht in Anspruch genommen werden konnten oder sollten. Seitens des Landes gab es weder für private noch öffentliche Kindergärten und Tagesbetreuungseinrichtungen eine generelle Empfehlung, zumal man sich bewusst war, dass sowohl die Gemeinden als auch die privaten Träger weiterhin die Kosten für die Zurverfügungstellung von Betreuungsmöglichkeiten zu tragen hatten.

Um Niederösterreichische Familien zu unterstützen, den privaten Betreibern von institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen und Tageseltern durch diese finanziell herausfordernde Zeit zu helfen und sicher zu stellen, dass dringend benötigte Kinderbetreuungsplätze im institutionellen Kinderbetreuungsbereich und bei Tageseltern auch nach Beendigung der Krise langfristig flächendeckend zur Verfügung stehen, stellte das Land Niederösterreich eine COVID-19 Sonderförderung zur Verfügung. Diese Sonderförderung an private Rechtsträger wurde im Rahmen einer Defizitabdeckung, welche neben dem Entfall oder die Rückerstattung von Elternbeiträgen für nicht in Anspruch genommene Leistung auch etwaige Unterstützungsleistungen von dritter Seite (z.B. Corona Kurzarbeit) berücksichtigte, gewährt.

Aufgrund der außergewöhnlichen Situation durch die Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Arbeitswelt war im Sommer 2020 mit einem erhöhten Bedarf an Ferienbetreuung insbesondere für Kinder von berufstätigen Eltern oder alleinerziehenden Eltern zu rechnen.

Da eine Kinderbetreuung durch Großeltern und Risikopersonen vermieden werden sollte und die Vereinbarkeit von Familien und Beruf eine besondere Herausforderung darstellte, wurde der Bedarf an Ferienbetreuung im Sommer 2020 neu erhoben.

Auf Basis dieser Bedarfserhebung unterstütze das Land Niederösterreich die Gemeinden zum einen mit einer Höherförderung der Ferienbetreuungsangebote und zum anderen mit einer organisatorischen Hilfe (päd. Personal) im Angebot von Ferienbetreuung in der 4. bis 6. Woche der Kindergartenferien in den Räumlichkeiten der Landeskindergärten.

2.9.2 Anerkennung von PCR-Gurgeltests an Schulen - Stellungnahme der Bildungsdirektion für Niederösterreich

§ 4 Z 1 der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2021/22 (COVID-19-Schulverordnung 2021/22 – C-SchVO 2021/22), BGBl. II Nr. 374/2021 idF der Verordnung BGBl. II Nr. 202/2022, nannte als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (auch) ein negatives Ergebnis eines von einer befugten Stelle durchgeführten Tests auf SARS-CoV-2.

In der 1. Schulwoche im Schuljahr 2021/22, 06.09-10.09.2021, war auf der Homepage des BMBWF unter Fragen und Antworten zu Corona mit Aktualisierungsdatum 27.08.2021 vermerkt, dass für SchülerInnen die Möglichkeit besteht, anstatt der Testungen am Schulstandort auch externe Nachweise einer befugten Stelle über eine geringe epidemiologische Gefahr zu erbringen. Wenn kein externer Nachweis (von Teststraße, Apotheke et cetera) über eine geringe epidemiologische Gefahr vorgelegt wird, müssen Schülerinnen und Schüler für die Teilnahme am Präsenzunterricht die von der Schule bereitgestellten Tests an der Schule durchführen.

Mit Aktualisierungsdatum 10.09.2021 (Freitag der ersten Schulwoche) wurde ein weiterer Eintrag auf der Homepage des BMBWF unter Fragen und Antworten zu Corona vorgenommen. Dieser lautete wie folgt:

Auch wenn SchülerInnen anstatt der Testungen am Schulstandort externe Nachweise erbringen, muss mindestens einer davon pro Woche von einem PCR Test sein. Es können auch ausschließlich PCR-Testungen (z.B. Alles Gurgelt) nachgewiesen werden, jedoch nicht ausschließlich Antigentests. Die Testungen können an befugten Stellen (Teststraße, Arzt/Ärztin, Apotheke et cetera) stattfinden. Testnachweise müssen die gesamte Schulwoche abdecken – hier ist darauf zu achten, dass die Gültigkeitsdauer von 48 Stunden (Antigen) bzw. 72 Stunden (PCR), sowie die mögliche Auswertungszeit im Labor berücksichtigt werden.

Erst zu diesem Zeitpunkt war klargestellt, dass auch negative Testergebnisse der Firma LEAD Horizon („Alles gurgelt“) als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr im Sinne des § 4 Z 1 C-SchVO 2021/22 vorgelegt werden können.

In dieser Angelegenheit wurden keine weiteren Nachfragen oder Beschwerden an die Schulbehörde herangetragen.

2.9.3 Sprachfördermaßnahmen am Übergang Kindergarten – Schule - Stellungnahme der Abteilung Kindergärten

Die Abteilung Kindergärten des Amtes der NÖ Landesregierung ist in regelmäßiger Abstimmung mit der Bildungsdirektion für NÖ, um den Übergang von Kindergarten in die Schule stetig zu verbessern.

Im Zeitraum von Dezember 2021 bis Jänner 2022 gab es beispielsweise insgesamt 22 Onlineveranstaltungen zum Thema „Das NÖ Schulmodell der Schülereinschreibung eine Kombination aus Übergangsportfolio und Screening“, die gemeinsam von der Abteilung Kindergärten, der Bildungsdirektion für NÖ und der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich inhaltlich geplant und umgesetzt wurden. Damit wurden 2.695 TeilnehmerInnen aus Kindergärten (Leitungen, PädagogInnen, Interkulturelle MitarbeiterInnen, Inklusive ElementarpädagogInnen), Tagesbetreuungseinrichtungen und Schulen erreicht. Inhalt waren Informationen zu Schulscreening, Schülereinschreibung mit Portfolio, BESK und MIKA-D.

2.10 Soziales

2.10.1 Lange Bearbeitungsdauer von Anträgen auf Sozialhilfe – Stellungnahme der Abteilung Soziales und Generationenförderung

Die Volksanwaltschaft hält in ihrem Bericht fest, dass es den Bezirkshauptmannschaften in der Regel sehr gut gelingt, die Verfahren rasch abzuschließen. Sie führt aber drei Einzelbeispiele an, bei denen es zu unnötigen Verzögerungen kam und kritisiert in einem Fall, dass die getroffene abweisende Entscheidung ohne Begründung erfolgt sei. Grundsätzlich ist dazu festzuhalten, dass bei allen angeführten Fällen, die Entscheidung innerhalb der gesetzlich normierten Frist erfolgt ist.

2.10.2 Diskriminierung bei der Gewährung eines Heizkostenzuschusses - Stellungnahme der Abteilung Soziales und Generationenförderung

Beim gegenständlichen Fall handelt es sich um einen Heizkostenzuschuss, der von einer Gemeinde gewährt wurde und nicht um den Heizkostenzuschuss des Landes NÖ.

2.10.3 Änderung der Rechtslage bei Pflegeförderung - Stellungnahme der Abteilung Soziales und Generationenförderung

Der von der Volksanwaltschaft aufgezeigte Fall führte dazu, dass die Richtlinie des Landes NÖ für das „NÖ-Modell zur 24-Stunden-Betreuung bei Bezug von Pflegegeld der Stufen 1 und 2“ geändert wurde, womit der Anregung der Volksanwaltschaft vollständig Rechnung getragen wurde. Sollte ein Antragsteller nunmehr vor der Entscheidung über den Antrag versterben, treten die Verlassenschaft bzw. die eingetragenen Erben automatisch in das Verfahren ein.

2.10.4 Kostenübernahme für Pflegeplatz in anderem Bundesland - Stellungnahme der Abteilung Soziales und Generationenförderung

Anhand des aufgezeigten Falles kritisiert die Volksanwaltschaft den Umstand, dass aufgrund der 2017 erfolgten Aufkündigung der zwischen den Bundesländern abgeschlossenen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Kostenersatz in Angelegenheiten der Sozialhilfe die Länder die Übernahme der Pflegekosten nur mehr bei Vorliegen einer Hauptwohnsitzmeldung und bei Durchführung der Pflege im eigenen Bundesland genehmigen.

Es wird von der Volksanwaltschaft mit Nachdruck angeregt, eine Rechtsgrundlage für die wechselseitige Kostentragung in derartigen Konstellationen zu schaffen.

Dazu wird festgehalten, dass im Zuge der LandessozialreferentInnenkonferenz (zuletzt am 08.11.2021) diese Thematik erörtert wurde. Wie die Volksanwaltschaft selbst anmerkt, hat das Land Niederösterreich sämtliche rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um ein länderübergreifendes Vorgehen zu ermöglichen.

2.10.5 Kostenersatz für COVID-19-Tests von 24-Stunden-Betreuerinnen - Stellungnahme der Abteilung Soziales und Generationenförderung

Aufgrund der Forderung der Volksanwältin im gegenständlichen Fall wurde die Verwaltungspraxis geändert. Nunmehr kann der Kostenersatz für COVID-19-Tests von 24-Stunden-Betreuerinnen auch auf ein ausländisches Konto überwiesen werden.

2.10.6 Mangelnde Unterstützung für Familien mit beeinträchtigten Kindern - Stellungnahme der Abteilung Soziales und Generationenförderung

Das Land NÖ folgte im gegenständlichen Einzelfall den Forderungen der Volksanwältin und wurde das Stundenkontingent wieder auf das ursprünglich bewilligte Ausmaß erhöht und wurde der Betreuung durch den Nicht-Vertragspartner in Form einer Sonderbewilligung zugestimmt.

2.10.7 Probleme im stationären Bereich der Kinder- und Jugendhilfe – Stellungnahme der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe

Zu den Aussagen im Bericht, wonach die Einführung des Normkostenmodells in NÖ mit der Abschaffung von sozialtherapeutischen Betreuungsplätzen dazu führte, dass das Angebot im stationären Bereich der Kinder- und Jugendhilfe nicht ausreicht und zu wenig Plätze in den Krisenzentren angeboten werden, wird mitgeteilt, dass in Niederösterreich durch das Normkostenmodell insofern flexible Betreuungsmöglichkeiten geschaffen wurden, als dass durch die einzelnen Module individuell auf die Bedürfnislage des jeweiligen Kindes eingegangen werden kann. Ebenso wurde der Grundbetreuungsschlüssel auf 6 VZÄ (ausgenommen Übergangsbestimmungen) erhöht und die Gruppengröße von 10 auf 9 Minderjährige verkleinert. Die Kritik an der Anhebung der Qualitätssteigerung in der Betreuung kann nicht nachvollzogen werden, da vor der Einführung des Normkostenmodells der Mindestbetreuungsschlüssel bei 3,5 VZÄ für eine Gruppe von 10 Minderjährigen lag.

Die Krisenzentren waren schon immer die Hauptanlaufstelle für besonders krisenhafte Betreuungssituationen und natürlich hat sich das in der Phase der Pandemie nochmals verstärkt. Das Konzept des Krisenzentrums, das Kindeswohl in Gefährdungssituationen zu wahren, entspricht damit genau dem Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe. Die Brücken

und Krisenzentren der privaten Träger waren und sind daher das Spezialangebot für Kinder und Familien in Krisen.

Darüber hinaus ist durch die flexible Zukaufsmöglichkeit des Moduls „Krisenzentrum“ eine Krisenabklärung auch in einer anderen Einrichtung für Volle Erziehung möglich, wenn dies aufgrund der Belegungssituation in den Krisenzentren oder aufgrund der speziellen Bedürfnisse des Kindes erforderlich ist.

Weiter stehen für Kinder mit nachfolgendem intensiveren Betreuungsbedarf unterschiedlichste Betreuungsformen zur Verfügung – neben einer Unterbringung in einer regulären sozialinklusiven Einrichtung mit dem Zukauf des Moduls „Individualbetreuung“ gibt es therapeutische Kleingruppen (Betreuungssettings 1:4, 1:6) sowie intensivpädagogische Kleingruppen (Betreuungssettings 1:1, 1:2, 1:3). Außerdem gibt es die Möglichkeit über sogenannte Sondertagsätze gänzlich individuelle Betreuungsmodelle in Anspruch zu nehmen, was auch immer wieder in Anspruch genommen wird. Dies bedeutet zusammengefasst, dass durch die in den letzten Jahren erarbeitete Qualitätssteigerung nicht nur die Basisbetreuung für alle Kinder und Jugendlichen massiv gestiegen ist, sondern auch, dass zusätzlich flexibel und passgenau für jedes Kind Zusatzleistungen hinzugefügt werden können.

Davon unabhängig ist der Fachabteilung natürlich bewusst, dass sich die Bedürfnislagen vieler Kinder und Familien aufgrund der COVID-19 Pandemie nochmals verstärkt haben. Das Krisenmanagement der Fachabteilung hat während der gesamten Phase der Pandemie mit Hochdruck daran gearbeitet trotz des erhöhten Bedarfs für alle Minderjährigen adäquate Betreuungsmöglichkeiten zu finden und tut dies nach wie vor. Dass die Auswahl an stationären Plätzen auf Grund des derzeit hohen Bedarfes geringer ist als zu „normalen Zeiten“ ist ein Faktum und kann mit großer Wahrscheinlichkeit kurzfristig nicht beseitigt werden.

Zum Thema der „Aufnahme von Kindern ohne Krisenabklärung“ wird ausgeführt, dass seit dem Jahr 2021 die NÖ Landesregierung, Abteilung Kinder und Jugendhilfe, die Aufnahme von Minderjährigen in Krisensituationen in regulären stationären Einrichtungen freigegeben hat. Werden Minderjährige in regulären stationären Einrichtungen aufgenommen, so kann das angebotene Krisenmodul hinzugezogen werden, um die Minderjährigen fachlich passgenau betreuen und abklären zu können. Es entspricht daher nicht den Tatsachen, dass die Minderjährigen dann nicht entsprechend ihrer Bedürfnisse betreut

werden würden, da eben genau für diese Sachverhalte die Möglichkeit der Inanspruchnahme des „Krisenmoduls“ geschaffen wurde. Kleinkinder werden in NÖ in der Regel bei sogenannten Krisenpflegefamilien versorgt.

Zur Übernahme von Kosten für psychologische Behandlungen durch die Kinder- und Jugendhilfe wird angemerkt, dass die Kosten für eine Psychotherapie und eine psychologische Behandlung grundsätzlich bereits im Tagsatz abgebildet sind (einkalkulierte Pauschale je Tagsatz von jährlich € 1.200 € bis € 3.500 Therapiekosten/Minderjährigen/Jahr). Sollte ein höherer Bedarf bestehen, so gibt es die Vorgabe seitens der Fachabteilung zunächst einen Kassenplatz in Anspruch zu nehmen, da Therapien primär als Aufgabe des Gesundheitswesens gesehen werden. Ist dies aufgrund von z.B. langen Wartezeiten, größerer geographischer Entfernung oder aus fachlichen Gründen nicht möglich, kann immer seitens der fallführenden Bezirksverwaltungsbehörde eine Kostenübernahme für eine privat finanzierte Therapiestelle erfolgen. Dies ist mehrfach kommuniziert worden und wird in der Praxis auch laufend so gehandhabt.

Es ist also keinesfalls so, dass die Einrichtungen keine privaten Therapieplätze in Anspruch nehmen können. Vielmehr wurde in mehreren Schreiben der Fachabteilung sogar ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Vorgangsweise zu wählen ist, wenn die Wartezeit auf oder auch die Fahrzeit zu einem Kassenplatz zu lang wäre. Weiter darf darauf hingewiesen werden, dass sich die Vorgaben für die Kostenübernahme von Psychotherapien durch das Normkostenmodell nicht geändert haben – diese sind seit vielen Jahren unverändert.

Zu den Ausführungen betreffend die Änderung des Betreuungsschlüssels wird festgehalten, dass es sich bei den Ausnahmebestimmungen (in Form einer ultima ratio) der §§ 10 Abs. 1a und 11 Abs. 2 NÖ KJHEV um keinen Versuch handelt, die in NÖ seit der KJHEV-Novelle bestehenden, hohen Betreuungsstandards herunterzuschrauben. Eine genauere Betrachtung der gesetzlichen Grundlagen scheint daher angezeigt.

Die genannten Bestimmungen lauten:

§ 10 Abs. 1a NÖ KJHEV:

„Für die Dauer außergewöhnlicher Verhältnisse (z. B. das tägliche Leben der Allgemeinheit einschränkende Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz 1950 oder Katastrophen) kann der in Abs. 1 Z 1, 3 und 5 festgelegte Betreuungsschlüssel insofern unterschritten werden, als für

1. sozialpädagogisch- inklusive Wohnformen gemäß Abs. 1 Z 1 mindestens 0,45 VZÄ je minderjähriger Person,
2. Krisenzentren gemäß Abs. 1 Z 3 mindestens 7,5 VZÄ je Gruppe und
3. therapeutische Kleinwohnformen gemäß Abs. 1 Z 5 mindestens 4,5 VZÄ je Gruppe zur Verfügung stehen müssen. Dabei muss stets eine angemessene Versorgung der minderjährigen Personen entsprechend dem Kindeswohl gewährleistet werden.“

§ 11 Abs. 2 NÖ KJHEV:

„Eine kurzfristige Überschreitung der in Abs. 1 genannten Obergrenzen ist nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn die Sicherung des Kindeswohles dies erfordert. Eine längerfristige Überschreitung der in Abs. 1 genannten Obergrenzen darf für die Dauer außergewöhnlicher Verhältnisse (z.B. das tägliche Leben der Allgemeinheit einschränkende Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz 1950 oder Katastrophen) nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde erfolgen, wenn die Sicherung des Kindeswohles dies erfordert.“

Richtig ist, dass während krisenhaften Zeiten eine intensive Betreuung für Kinder und Jugendliche gewährleistet sein muss. Faktum ist aber auch, dass während einer solchen krisenhaften Zeit nicht immer die gewünschte und angestrebte Kapazität an Personal in der Praxis zur Verfügung steht (z.B. wegen Krankheit oder Absonderung). Deshalb wurde mit der Einführung des § 10 Abs. 1a NÖ KJHEV die Möglichkeit („kann“) geschaffen, ausschließlich für die Dauer von außergewöhnlichen Verhältnissen den grundsätzlich weiterbestehenden hohen Betreuungsschlüssel zu unterschreiten. Die Unterschreitungsgrenze entspricht dem Personalschlüssel, welcher bis 31.12.2021 entsprechend den Übergangsbestimmungen der NÖ KJHEV gegolten hat und stellt damit keine Verschlechterung dar, sondern hat die finale Erhöhung der VZÄ auf mindestens 6 VZÄ bei einer Gruppengröße von 9 Minderjährigen nur entsprechend den realen Erfordernissen befristet angepasst. Diese Regelung wurde von allen stationären Einrichtungen ausdrücklich begrüßt.

Zur Forderung der Volksanwaltschaft nach einem weiteren Ausbau der Hilfen für junge Erwachsene wird mitgeteilt, dass es den fallführenden Fachkräften für Sozialarbeit der jeweils zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde obliegt, im Rahmen der Fallführung und ihrer Verantwortung den Betreuungsbedarf und die Notwendigkeit der Verlängerung einer Maßnahme wahrzunehmen, zu reflektieren und nach ausreichender Prüfung der

Verhältnismäßigkeit zu bewilligen. Wie die Volksanwaltschaft in dem gegenständlichen Bericht auch anführt, wurde diese Möglichkeit in den Berichtsjahren auch verstärkt in Anspruch genommen. Weiter können auch sämtliche in NÖ angebotenen präventiven Angebote (Beratungsstellen, mobile Jugendarbeit etc.) von jungen Erwachsenen in Anspruch genommen werden.

2.10.8 Verweigerung der Barzahlung von Unterhaltsschulden – Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Tulln.

Die Bezirkshauptmannschaft Tulln teilte dazu mit, dass die Beschwerdeangelegenheit im Sinne des Beschwerdeführers positiv erledigt und eine Barzahlung seiner Unterhaltspflichtung bei der Barkasse des Bürgerbüros der Außenstelle Klosterneuburg ermöglicht wurde.

2.10.9 Mangelnde Information führt zu Rückzahlung von Unterhaltsvorschüssen – Stellungnahme der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe

Für die angeführte Schnittstellenproblematik konnte eine technische Lösung gefunden und umgesetzt werden. Der Kommunikation zwischen den Abteilungen für den Austausch von erforderlichen Informationen wird ein hoher Stellenwert eingeräumt.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich dies zu berichten.

NÖ Landesregierung
Mag.^a Mikl - Leitner
Landeshauptfrau